

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. März 2016

46. Jahrgang
Nr. 11
21. März 2016

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Prüfungsordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16. März 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 3 sowie 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	5
§ 1 Geltungsbereich	5
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	6
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	6
§ 3 Akademischer Grad	7
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache	7
§ 5 Praxissemester.....	8
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	8
§ 6 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	8
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	11
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	12
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer.....	13
§ 9 Prüfungsausschuss.....	13
§ 10 Prüfer und Beisitzer.....	14
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen....	15
§ 11 Umfang der Masterprüfung.....	15
§ 12 Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen	15
§ 13 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	16
§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	17
§ 15 Nachteilsausgleich.....	18
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	19
§ 17 Klausurarbeiten.....	20
§ 18 Multiple-Choice-Verfahren	20
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	22
§ 20 Hausarbeiten, Dokumentation der Studienprojekte (Hausarbeiten) im Rahmen des Praxissemesters.....	22
§ 21 Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien.....	23
Abschnitt 6 Masterarbeit.....	24
§ 22 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit.....	24
§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	26
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	27
§ 24 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge.....	27
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	27
§ 26 Schutzvorschriften	28
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	28
§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung.....	28
§ 28 Zeugnis	30
§ 29 Masterurkunde	31
§ 30 Ergänzungsdokument (diploma supplement).....	31
§ 31 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	31
§ 32 Zusätzliche Prüfungsleistungen.....	31
§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	32

Abschnitt 9	33
§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	33
Anlage 1: Angebotene Fächer und Kombinationsmöglichkeiten	34
A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	34
B. Lehramt an Berufskollegs	36
Anlage 2: Strukturmodelle	37
Anlage 3: Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne.....	39
I. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	39
Lehramtsfach Biologie.....	40
Lehramtsfach Chemie	44
Lehramtsfach Deutsch	57
Lehramtsfach Englisch	65
Lehramtsfach Evangelische Religionslehre	70
Lehramtsfach Französisch.....	78
Lehramtsfach Geschichte	81
Lehramtsfach Katholische Religionslehre	87
Lehramtsfach Latein	93
Lehramtsfach Mathematik.....	99
Lehramtsfach Physik.....	104
Lehramtsfach Spanisch.....	116
I.2 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Zweites Fach	120
Lehramtsfach Geographie.....	121
Lehramtsfach Griechisch	127
Lehramtsfach Informatik	133
Lehramtsfach Italienisch	138
Lehramtsfach Philosophie.....	142
Lehramtsfach Sozialwissenschaften	148
II. Lehramt an Berufskollegs	154
Lehramtsfachkombination „Agrarwissenschaft“	155
Große berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft	155
Kleine berufliche Fachrichtungen	155
- Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau).....	155
- Tierwissenschaften (Tierhaltung)	155
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	155
Lehramtsfachkombination „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“	176
Große berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.....	176
Kleine berufliche Fachrichtungen	176
- Markt und Konsum.....	176
- Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik).....	176
III. Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik	188
Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen.....	193
Anlage 5: Regelungen zum Praxissemester	194

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Anerkennungsgesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) die akademische Phase der Lehrerausbildung – hier: Master – für die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge. Die fachspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulpläne sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung und konkretisieren die Bestimmungen im Hinblick auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module des betreffenden Lehramtsfaches.

(2) Studierende, die das Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Master-Prüfungsordnung für die akademische Phase der Lehrerausbildung der an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge vom 2. April 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 11 vom 12. Mai 2014) im Folgenden „MPO Lehramt 2014“, tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft. Prüfungen gemäß der MPO-Lehramt 2014 können bis zum 30. September 2018 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(4) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß der MPO Lehramt 2014 aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der MPO Lehramt 2014 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen; für diese Studierenden gelten die § 7, § 14 Absatz 6 und § 24 Absatz 2 dieser Ordnung entsprechend; oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Prüfungsverfahren in Modulprüfungen, die unter Anwendung der MPO Lehramt 2014 begonnen wurden, werden nach den Regelungen der MPO Lehramt 2014 abgeschlossen.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Lehrerausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Das Masterstudium schafft die Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse über den Hochschulabschluss „Master of Education“ für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs. Es führt – aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang – zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss in Tätigkeitsfeldern, für die Kompetenzen zur Vermittlung wissenschaftlichen Wissens von besonderer Bedeutung sind. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind.

(2) Das Masterstudium ergänzt die mit dem ersten Studienabschluss erreichten Qualifikationen derart, dass im Ergebnis das Studium von zwei wissenschaftlichen Disziplinen als Unterrichtsfächer (einschließlich fachdidaktischer Studien sowie Praxiselemente) oder einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung im Lehramt für Berufskollegs sowie von Bildungswissenschaft gemäß den Vorgaben der LZV nachgewiesen wird. Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein einschlägiger Bachelorabschluss nachgewiesen werden kann.

(3) Der Abschlussgrad „Master of Education“ eröffnet den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Eine Lehramtsbefähigung erwirbt gemäß LABG, wer die mit dem Vorbereitungsdienst verbundene Staatsprüfung bestanden hat. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen Anforderungen der Fächer. Die Kompetenzen werden im Rahmen von Kerncurricula in einem systematischen Aufbau erworben. Das Studium vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schüler.

(5) Die an der Universität Bonn angebotenen Studiengänge für die Lehrerbildung bereiten in den in Anlage 1 Abschnitt A aufgeführten Studienfächern auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in den unter Anlage 1 Abschnitt B aufgeführten Fachrichtungen auf das Lehramt an Berufskollegs vor und sind konsekutiv ausgerichtet.

(6) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung sowohl in ihrem Beruf als auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anzuwenden. Die inhaltliche Ausrichtung des Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig umzusetzen.

(7) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums werden Studienverlaufspläne als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Education“ (M. Ed.) in den gewählten Studienfächern.

(2) Der akademische Grad „Master of Education“ wird vom BZL nur vergeben, wenn sowohl die 15 LP der Masterarbeit als auch mindestens 45 weitere der gemäß § 4 Absatz 1 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP). Der Studienaufbau ist in den Strukturmodellen (Anlage 2) dargestellt. Das Studium umfasst Module im Umfang von 105 LP und die Masterarbeit mit einem Umfang von 15 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den fachspezifischen Bestimmungen und Modulplänen (Anlage 3) geregelt.

(2) Das Masterstudium umfasst neben den Bildungswissenschaften, den Modulen Diagnose und Förderung und Deutsch für Schülerinnen/Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie dem von der Hochschule verantworteten Praxissemester folgende Bestandteile:

- a. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik;
- b. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung jeweils einschließlich der Fachdidaktik.

(3) Das Lehramtsstudium in den Lehramtsfächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer (§ 11 Absatz 7 LABG) zum aktiven Spracherwerb. Bei der Kombination von zwei modernen Fremdsprachen kann sich der Auslandsaufenthalt nur auf eine der beiden Sprachen beziehen. Der Aufenthalt muss im Ausland stattfinden, wobei das Zielland grundsätzlich die entsprechende Sprache des gewählten Studiengangs als Amts- oder eine Hauptsprache benutzt. Im Land muss die gewählte Sprache aktiv im Alltag gebraucht werden. Dies gilt nicht für ein Studium an einer Partneruniversität. Hier müssen die studierte Fremdsprache und die Landessprache nicht zwingend übereinstimmen. Jedoch muss die Unterrichtssprache an der Partneruniversität die studierte Fremdsprache sein. Der Nachweis über den Auslandsaufenthalt ist bis zum Ende des Masterstudiums gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und wird auf dem Zeugnis über den Abschluss „Master of Education“ dokumentiert.

(4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(5) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(6) Die in Anlage 1 aufgeführten Lehramtsfächer werden in den dort aufgeführten Kombinationsmöglichkeiten an der Universität Bonn angeboten. Die fachspezifischen Bestimmungen und Modulpläne (Anlage 3) regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Überschneidungsfreiheit wird bei bestimmten Fächerkombinationen gemäß der Fächer- und Kombinationsmatrix in Anlage 1 gewährleistet. Bei anderen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und dadurch möglicherweise mit einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(8) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Lehramtsfächer keine andere Unterrichts- und Prüfungssprache vorsehen.

§ 5 Praxissemester

Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern gemäß § 8 LZV. Regelungen zum Praxissemester sind Anlage 5 dieser Prüfungsordnung und der „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 6 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Der auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereitende Masterstudiengang richtet sich an Bewerber, die:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Universität Bonn angebotenen polyvalenten Bachelorstudiengang in den Lehramtsfächern, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität, in dem nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien wesentliche Teile zweier Unterrichtsfächer, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, absolviert wurden, nachweisen.

Das Studium in einem solchen Studiengang muss überwiegend an einer Universität absolviert worden sein. Bewerber für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach lit. a. und b. Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

1. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im Umfang von jeweils 67 LP in jedem der beiden gewählten fachwissenschaftlichen Lehramtsfächer, die im Masterstudiengang fachlich fortgeführt werden;
2. mindestens 3 LP in Fachdidaktik in jedem der beiden fachwissenschaftlichen Lehramtsfächer;
3. mindestens 24 LP in Praxiselementen (Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum) gemäß § 7 LZV sowie bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind;
4. die Praxiselemente müssen mindestens 8 Wochen Praktika umfassen, wobei 4 Wochen schulisch absolviert sein müssen (Orientierungspraktikum).
5. ein Eignungspraktikum gemäß § 9 LZV;
6. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

(2) Der auf das Lehramt an Berufskollegs vorbereitende Masterstudiengang richtet sich an Bewerber, die

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angebotenen lehramtsspezifischen Bachelorstudiengang, in den beruflichen Fachrichtungen, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, in dem nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien wesentliche Teile zweier beruflicher Fachrichtungen, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, absolviert wurden, nachweisen.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist es gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 LABG nicht erforderlich, dass der Bachelorabschluss an einer Universität erworben wurde oder das Studium überwiegend an einer Universität absolviert wurde, wenn der Masterabschluss ausschließlich an einer Universität erworben wird. Bewerber für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach lit. a. und b. Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

1. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im Umfang von 95 LP in der gewählten Großen beruflichen Fachrichtung, die im Masterstudiengang fachlich fortgeführt wird, sowie 39 LP in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung, die ebenfalls das im Bachelorstudiengang absolvierte Fach fachlich fortführt;
2. mindestens 24 LP in Praxiselementen (Orientierungs- und Berufsfeldpraktikum) gemäß § 7 LZV sowie bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind;
3. die Praxiselemente müssen mindestens acht Wochen Praktika umfassen, wobei vier Wochen schulisch absolviert sein müssen (Orientierungspraktikum);
4. ein Eignungspraktikum gemäß § 9 LZV;
5. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

(3) Der Studierende muss den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Eignungspraktikums gemäß § 9 LZV gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL erbringen. Der Nachweis ist in der Regel bei der Einschreibung in den Studiengang vorzulegen, spätestens aber mit der Rückmeldung zum zweiten Semester. Er wird auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert.

(4) Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 LZV müssen alle Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst folgende fremdsprachlichen Kenntnisse nachweisen:

- a. Kenntnisse in zwei beliebigen Fremdsprachen. Der Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse, die bei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) liegen müssen, liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Studiengang.
- b. Latinum und/oder Graecum und/oder Hebraicum bei folgenden Lehramtsfächern:
- Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch: Latinum,
 - Evangelische Religionslehre: Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum,
 - Geschichte: Latinum,
 - Griechisch und Latein: Graecum und Latinum,
 - Katholische Religionslehre: Latinum,
 - Philosophie: Latinum oder Graecum.

Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen, muss der Studierende den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in den klassischen Sprachen bei der Einschreibung in den Studiengang erbringen.

Der Studierende muss den Nachweis mit der Anmeldung zur Masterprüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL erbringen. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse wird auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert.

(5) In den fachspezifischen Bestimmungen der Lehramtsfächer (Anlage 3) können neben den unter Absatz 1 bis 3 beschriebenen Zugangsvoraussetzungen ergänzende fachspezifische Anforderungen an den nachzuweisenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss geregelt werden.

(6) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird in der jeweils geltenden Auswahlverfahrenssatzung das Nähere geregelt.

(7) Ist in Lehramtsfachkombinationen die Anzahl der Bewerber, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 erfüllen, geringer als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Abschluss nicht vollumfänglich die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllt, nach entsprechender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss des BZL mit Auflagen zum Studium zugelassen. Fehlende Leistungen des Bachelorstudiums sind im Laufe des ersten Studienjahres zu erbringen. Die nachzuholenden Leistungen dürfen einen Umfang von 30 LP nicht überschreiten und sind zusätzlich zum Regelstudium zu erbringen. Die Auswahl der Bewerber gemäß Satz 1 erfolgt nach Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die erfolgreichen Bewerber werden befristet immatrikuliert. Sie müssen den Nachweis über die Auflagenerfüllung fristgemäß gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL erbringen. Der Nachweis führt zur Entfristung der Einschreibung durch das Studentensekretariat. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang durch das Studentensekretariat.

(8) Leistungen, die bereits im Bachelorstudiengang oder in einem anderen Studiengang an einer Hochschule erbracht worden sind und über die in Absatz 1 bzw. 2 geforderten Leistungen hinausgehen, werden gemäß § 7 unter Berücksichtigung der Regelungen von

§ 10 Absatz 2 LABG auf das Masterstudium an der Universität Bonn angerechnet, sofern sie Leistungen entsprechen, die in den gewählten Lehramtsfächern bzw. in den Bildungswissenschaften gefordert werden.

(9) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(10) Wer bereits eine Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. für das Lehramt an Berufskollegs an einer Hochschule gemäß § 7 Absatz 1 endgültig nicht bestanden hat, kann in diesem Lehramtsfach nicht zum Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn Abschlussprüfungen in Studiengängen, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen, endgültig nicht bestanden worden sind.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 Absatz 2 LABG und § 3 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu maximal 50% der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Anrechnung nicht den Regelungen des § 10 Absatz 2 LABG widerspricht.

(3) Prüfungsmaßstab für die Anrechnung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zuständig für Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Absatz 7 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, welche Studiengänge eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Lehramtsfach bzw. zur gewählten beruflichen Fachrichtung aufweisen und welche Leistungen angerechnet werden können. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von

Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle zu diesem Zeitpunkt zur Anrechnung beantragten Leistungen abschließend mitgeteilt wurden. Anträge auf Anrechnung sind nur binnen sechs Monaten nach Studienbeginn bzw. nach Erwerb der Qualifikation möglich.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Vorstandsvorsitzende des BZL im Benehmen mit dem Dekan der die Lehrveranstaltung anbietenden Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Lehramtsstudierende und Fachstudierende sind dabei gleichgestellt. Über etwaige Probleme bei der Platzvergabe ist dem Prüfungsausschuss des BZL zu berichten. Im Fall, dass es zu keiner gemeinsamen Regelung kommt, entscheidet das Rektorat.

(2) In den Fällen gemäß Absatz 1 gibt der Vorstand des BZL zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Sofern die fachspezifischen Regelungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, werden Plätze in Lehrveranstaltungen in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen der Universität Bonn gemäß den in Anlage 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Kriterien für die Prioritäten für den Zugang zu Lehrveranstaltungen vergeben.

Abschnitt 4
Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den polyvalenten Bachelorstudiengängen mit den Abschlussgraden „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A.) und in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen mit dem Abschlussgrad „Master of Education“ (M.Ed.) sowie für die Erledigung der durch die diese Studiengänge regelnden Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des BZL einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Der Vorstandsvorsitzende des BZL, der zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses des BZL ist, trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Der Vorstandsvorsitzende des BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses bereit. Der Prüfungsausschuss erledigt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Personen an:

- der Vorstandsvorsitzende des BZL bzw. dessen Stellvertreter,
- ein professoraler Vertreter des BZL aus dem Bereich Bildungswissenschaften,
- je ein professoraler Vertreter aus den fünf kooperierenden Fakultäten (Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Landwirtschaftliche Fakultät),
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden (ein Bachelor- und ein Masterstudierender).

Mit Ausnahme des Prüfungsausschussvorsitzenden werden die Mitglieder vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der Prüfungsausschuss des BZL das Votum des jeweils betroffenen Fachprüfungsausschusses ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

(3) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen professoralen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, die in einem polyvalenten Bachelor- oder lehramtsbezogenen Masterstudiengang in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre oder in der Fachstudienberatung tätig waren oder sind, bzw. die den entsprechenden für die fachwissenschaftlichen Studiengänge eingerichteten Prüfungsbehörden angehören. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in einen polyvalenten Bachelor- oder lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Anrechnungen sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Prüfungsausschuss erfüllt die ihm durch die „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn“ zugewiesenen Aufgaben und richtet ein Praktikumsbüro für die Abwicklung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit den Praxiselementen ein. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Vorstand des BZL ist ausgeschlossen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form durch den Prüfungsausschuss des BZL unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung in dem zu prüfenden Lehramtsfach oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Lehramtsfach Katholische Religionslehre können ergänzende Bestimmungen vorsehen.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 11

Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren für das Lehramt qualifizierenden, vertieften wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 3 spezifizierten Module beziehen,
- dem Praxissemester und
- der Masterarbeit.

Darüber hinaus müssen die Nachweise gemäß § 6 Absatz 3, 4 und 5 erbracht werden. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden, soweit die gewählte Fächerkombination dies grundsätzlich zulässt.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 12

Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen

(1) Der Studierende muss die Zulassung zur Masterprüfung beantragen. Der Antrag ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 6 bezeichneten allgemeinen und fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen;
2. ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem der gewählten Lehramtsfächer oder in den Bildungswissenschaften eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht

oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist;

4. ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des Bildungsweges);
5. ein aktuelles Lichtbild.

(2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, kann vom Prüfungsausschuss zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 erfüllt und nachweist; der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 kann durch einen Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen anderen Studiengang der Universität Bonn ersetzt werden, wenn dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert;
2. die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Kann der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Masterprüfung bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden,
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c. der Studierende eine Prüfungsleistung, deren Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste, oder die Masterprüfung, in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d. sich der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 7 Absatz 1 in dem gewählten Studiengang in einem der gewählten Lehramtsfächer oder in den Bildungswissenschaften oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste.

§ 13

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten; die fachspezifischen Bestimmungen können Ergänzendes regeln. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die fachspezifischen Bestimmungen können Regelungen zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung vorsehen.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausurarbeit oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze sowie bei den Modulen des Praxissemesters nicht möglich. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 22 Absatz 2 geregelt.

§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der in Anlage 3 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- (Versuchs-)Protokollen,
- Protokollen zu Exkursionen/Geländeübungen,
- (Seminar-)Vorträgen oder
- Kolloquien.

Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulplänen (Anlage 3) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen in den Modulplänen sind gemäß § 17 Absatz 4, § 19 Absatz 4 und § 20 Absatz 5 möglich. Die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

(4) In den Modulplänen kann geregelt werden, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul bzw. die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können in den fachspezifischen Bestimmungen bzw. in den Modulplänen als Veranstaltungen aufgeführt oder gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss muss in diesen Fällen zudem definieren, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntzugeben.

(7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie die Bewertung der Masterarbeit sind dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Lautet eine der beiden Bewertungen sowie die Gesamtbewertung „mangelhaft“ und gilt die Prüfung damit als nicht bestanden, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(8) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 3 bis 5 abweichende und ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 15 Nachteilsausgleich

Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden hin die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten und Exkursionen sind auf Antrag des Studierenden hin Ersatzleistungen zu gestatten, wenn die ursprünglich vorgesehenen Leistungen aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 darf das Praxissemester gemäß § 5 inklusive der Vorbereitungsseminare nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 23 Absatz 7 geregelt.

(2) Die dreimalige Bewertung desselben Moduls in einem Lehramtsfach (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) mit „mangelhaft“ (5,0) führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Lehramtsfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Lehramtsfach zur Folge, sofern Kompensationsmöglichkeiten im Sinne von Absatz 4 ausgeschöpft sind. Ein endgültig nicht bestandenes Lehramtsfach (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) kann einmal durch ein anderes Lehramtsfach ersetzt werden, sofern der Studierende die entsprechende Zulassung hierfür erhält. Hat ein Prüfling insgesamt in zwei Lehramtsfächern (Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) endgültig nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation im lehramtsbezogenen Masterstudiengang durch das Studentensekretariat.

(3) Die dreimalige Bewertung desselben Moduls im Studienfach Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik mit „mangelhaft“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Studienfach Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation im lehramtsbezogenen Masterstudiengang durch das Studentensekretariat.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist im jeweiligen Lehramtsfach (zwei Fachwissenschaften einschließlich Fachdidaktik bzw. beim Lehramtsstudium für Berufskollegs Große und Kleine berufliche Fachrichtung) jeweils einmal möglich. Wurden alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs in dem jeweiligen Lehramtsfach zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Sofern bereits ein Lehramtsfachwechsel gemäß Absatz 2 vorgenommen wurde, führt der Bescheid des Prüfungsausschusses nach Bestandskraft zur Exmatrikulation im lehramtsbezogenen Masterstudiengang durch das Studentensekretariat.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des gesamten Moduls abgelegt werden.

(7) Die fachspezifischen Bestimmungen können von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten oder Multiple-Choice-Aufgaben, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die fachspezifischen Bestimmungen können Abweichungen von Satz 1 vorsehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben.

§ 18 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 17 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausurarbeit negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“ (5,0).

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeit- und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausurarbeit gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach der Anzahl der maximal erreichbaren Punkte in jedem Teil erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „mangelhaft“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(8) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 14 Absatz 7 bleiben unberührt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben.

§ 20 Hausarbeiten, Dokumentation der Studienprojekte (Hausarbeiten) im Rahmen des Praxissemesters

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung darüber abverlangen, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Hausarbeit verlangen.

(2) Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen. Fachspezifische Regelungen sind möglich.

(3) Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Fachspezifische Regelungen sind möglich. Bei zweisemestrigen Modulen können Anmeldung der Hausarbeit und Themenstellung im zweiten Semester erfolgen, auch wenn die dazugehörige Veranstaltung bereits im ersten Semester absolviert wurde.

(4) Rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung müssen das Datum der Ausgabe des Themas und das Datum der Abgabe der Hausarbeit durch den Prüfer festgelegt und vom Prüfungsausschuss bekanntgemacht werden. Die Bearbeitungszeit für

eine Hausarbeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März, für ein Sommersemester der 30. September. Die Hausarbeit muss fristgerecht beim Prüfer abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum beim Prüfer oder der Eingangsstempel der Universität Bonn. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen zu den Sätzen 2 und 4 vorsehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Mündliche Prüfung oder eine Klausurarbeit, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstrecken, ansetzen.

(6) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt für Hausarbeiten, die als Dokumentation der Studienprojekte im Praxissemester dienen und in jedem Lehramtsfach zu erstellen sind:

1. Sie umfassen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in den Lehramtsfächern und in den Bildungswissenschaften jeweils mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen oder mindestens 6 und höchstens 16 DIN-A4-Seiten.
2. Sie umfassen für das Lehramt an Berufskollegs für das bildungswissenschaftliche Studienprojekt mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen oder mindestens 6 und höchstens 16 DIN-A4-Seiten und für das Studienprojekt der Großen beruflichen Fachrichtung mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen oder mindestens 10 und höchstens 20 DIN-A4-Seiten.
3. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Antritt des schulpraktischen Teils und endet frühestens zwei Wochen vor Semesterende;
4. Fachspezifische Bestimmungen in Bezug auf Umfang und Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten sind für die Dokumentation der Studienprojekte nicht zulässig.

§ 21

Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien

(1) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Präsentationen mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren/komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt Absatz 1 entsprechend. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, soll die Dauer der Präsentation für jeden Prüfling abweichend von Absatz 1 mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten sollen in dem Semester abgeschlossen werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Protokolle schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, Exkursionen

oder Geländeübungen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten bzw. dieser Geländeübungen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (5 bis 15 DIN-A4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle sollen in dem Semester erstellt und eingereicht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Referate mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer und stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 20.000 bis 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen ergänzt. Referate sollen in dem Semester gehalten und eingereicht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(5) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind Seminarvorträge mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch Seminarvorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Seminarvorträge sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(6) In einem Kolloquium hat der Prüfling im Diskurs nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zu einem Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu präsentieren. Das Kolloquium wird gemeinsam von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(7) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 3) können weitere Prüfungsformen definiert werden.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 7.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 22 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf elektronischem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss der Studierende angeben bei welchen Prüfern er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem gemäß § 10 Absatz 1 für die Masterarbeit bestellten Prüfer gestellt werden. Das Thema stammt aus einem der beiden Lehramtsfächer bzw. einer der beiden beruflichen Fachrichtungen oder aus den Bildungswissenschaften. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch die Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 10 Absatz 1 gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die fachspezifischen Bestimmungen können von Satz 1 abweichende Regelungen und weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 80.000 und höchstens 120.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 80.000 und höchstens 120.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Fachspezifische Regelungen sind möglich.

(9) Für die Masterarbeit werden 15 LP vergeben, denen 450 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters vergeben.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Masterarbeit abverlangen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine der beiden Noten „mangelhaft“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 27 Absatz 5 und 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 15 LP.
- (7) Ist die Masterarbeit mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss sich inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Arbeit unterscheiden und muss nicht in demselben Lehramtsfach geschrieben werden, sondern kann auch in dem anderen Lehramtsfach bzw. in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 22 Absatz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

Abschnitt 7
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 24
Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden, Aufsichtführenden oder dem Prüfungsausschuss gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 25
Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 26 Schutzvorschriften

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit oder Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit oder Hausarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem

arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 14 Absatz 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 11 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= mangelhaft.

(3) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie die Bewertung der Masterarbeit sind dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung in ein Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 120 LP erworben wurden und die gemäß § 4 Absatz 3 erforderlichen zusätzlichen Leistungen erbracht und nachgewiesen wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Gesamtnoten für die gewählten Lehramtsfächer und der Bildungswissenschaften sowie aus den Noten für,

- das Modul „Diagnose und Förderung“,
- das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
- das Praxissemester und
- die Masterarbeit.

Dabei gilt:

- a. Die Gesamtnote des jeweiligen Lehramtsfaches sowie der Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die entsprechend dem jeweiligen Modulplan in Anlage 3 dem Lehramtsfach bzw. den Bildungswissenschaften

zugeordnet sind (jeweils ohne das Modul „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“).

- b. Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Module „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“ in den Lehramtsfächern und den Bildungswissenschaften.

Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Bewertung nach der Bewertungsskala des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zuzuordnen.

- (8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling ein Modul im Pflichtbereich gemäß § 16 Absatz 2 bzw. 3 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat,
 - das Praxissemester nach einmaliger Wiederholung nicht erfolgreich absolviert wurde,
 - die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 oder § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 ausgeschöpft sind, oder
 - die wiederholte Masterarbeit mit „mangelhaft“ (5,0) benotet worden ist.

§ 28 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird bei Vorliegen aller für das jeweilige Lehramtsfach erforderlichen Nachweise gemäß § 4 Absatz 3 bzw. § 6 Absatz 3 und 4 unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- das angestrebte Lehramt,
- die jeweilige Gesamtnote der einzelnen Lehramtsfächer,
- je Lehramtsfach sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, einschließlich Semesterangabe des Erwerbs der Leistungspunkte sowie Angabe der dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Noten für die Bildungswissenschaften sowie für die Module Diagnose und Förderung und Deutsch für Schülerinnen/Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- die Note für das Praxissemester,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

Im Zeugnis werden das Eignungspraktikum sowie die ggf. lehramtsfachspezifisch zu erbringenden Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse (gemäß § 6 Absatz 4) und Auslandsaufenthalte (gemäß § 4 Absatz 3) dokumentiert.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des BZL versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs.

§ 29 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet und mit dem Siegel des BZL versehen.

§ 30 Ergänzungsdokument (*diploma supplement*)

Die Masterurkunde wird durch ein *diploma supplement* ergänzt. Das *diploma supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument mit Informationen über:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte,
- den Studienverlauf,
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie
- die verleihende Hochschule.

Auf dem *diploma supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in einer Bewertungsskala gemäß den jeweils aktuellen ECTS-Vorgaben ausgewiesen. Dabei wird die Notenverteilung der Absolventen des vorangegangenen Studienjahres (Notenspiegel; Rangzahl) angegeben.

§ 31 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten gewährt; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Ort und Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 28 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Ein Studierender kann, solange er noch nicht alle in § 11 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht hat, auf Antrag Prüfungsleistungen in zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich seiner gewählten Lehramtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen erbringen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzmodulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 33

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden ist, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad durch das BZL abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 34
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 8. Juli 2015, der Zustimmung der Fakultäten (Katholisch-Theologische Fakultät vom 24. Juni 2015; Evangelisch-Theologische Fakultät vom 1. Juli 2015; Philosophische Fakultät vom 24. Juni 2015; Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vom 1. Juli 2015; Landwirtschaftliche Fakultät vom 24. Juni 2015), des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 3. November 2015 und der Evangelischen Kirche vom 17. Februar 2016, mitgeteilt durch Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2015 und 23. Februar 2016, sowie der Entschließung des Rektorats vom 11. August 2015.

Bonn, den 16. März 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1: Angebotene Fächer und Kombinationsmöglichkeiten

A. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Erstes Fach

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Geschichte
- Katholische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Physik
- Spanisch.

Zweites Fach

- alle Ersten Fächer
- Geographie
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Philosophie
- Sozialwissenschaften.

Die fachspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Abgesehen von der Kombination Evangelische Religionslehre mit Katholischer Religionslehre kann jedes erste Lehramtsfach mit jedem anderen Lehramtsfach kombiniert werden. Überschneidungsfreiheit wird nur bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei den übrigen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und dadurch möglicherweise mit einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen.

B. Lehramt an Berufskollegs

Mögliche Fächerkombinationen

Kombinationsmöglichkeiten mit der Großen beruflichen Fachrichtung Agrarwissenschaft

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: Agrarwissenschaft
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: Pflanzenwissenschaften
(Pflanzenbau)

oder

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: Agrarwissenschaft
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: Tierwissenschaften (Tierhaltung)

oder

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: Agrarwissenschaft
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften des Landbaus

Kombinationsmöglichkeiten mit der Großen beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: Lebensmitteltechnologie
(Lebensmitteltechnik)

oder

Erstes Fach/Große berufliche Fachrichtung: Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft
Zweites Fach/Kleine berufliche Fachrichtung: Markt und Konsum

Anlage 2: Strukturmodelle

1. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. vierwöchig außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP 6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 400 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik			Bildungswissenschaftliche Module (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung	8 LP 6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich*	a. Bildungswiss. Module (im Umfang von 12 LP) und Modulangebote zum 1. und 2. Lehramtsfach aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von je 6 LP) oder b. Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, wahlweise aus einem Fach, aus beiden Fächern oder aus einem und/oder beiden Fächern und den Bildungswissenschaften (insgesamt 24 LP)	24 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1. Fach, Pflicht- und Wahlpflichtbereich inkl. Fachdidaktik (3 LP) 2. Fach, Pflicht- und Wahlpflichtbereich inkl. Fachdidaktik (3 LP)	66 LP 66 LP	1. Fach, inkl. Fachdidaktik (12 LP, (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP)) 2. Fach, inkl. Fachdidaktik (12 LP (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 LP))	30 LP 30 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

B/M-Struktur auf Grundlage

1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009)
2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009)

* Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, müssen Variante a. wählen.

2. Für das Lehramt an Berufskollegs

Vor Studienbeginn	Eignungspraktikum – mind. 20 Praktikumstage; kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden			
	Bachelor-Studium (polyvalent)	LP	Master of Education	LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Orientierungspraktikum – mind. vierwöchig außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum – mind. vierwöchig	6 LP 6 LP	Praxissemester – mind. fünfmonatig, davon mind. 400 Zeit-Std. an der Schule (im 3. Semester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 LP
Bildungswissenschaften/ Allgemeine Didaktik			Bildungswissenschaftliche Module/Module der Berufspädagogik (einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP) Diagnose und Förderung	8 LP 6 LP
			Deutsch für SuS mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Polyvalenzbereich*	a. Bildungswissenschaftliche Module/Module der Berufspädagogik (im Umfang von 12 LP) und (fach-) didaktische Module (im Umfang von 6 LP) sowie Module zur Kleinen beruflichen Fachrichtung (im Umfang von 30 LP) oder b. Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, wahlweise aus der Kleinen beruflichen Fachrichtung, den Bildungswissenschaften, dem (fach-)didaktischen Modulangebot und den Zusatzleistungen (insgesamt 48 LP)	48 LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik	Große berufliche Fachrichtung Kleine berufliche Fachrichtung	96 LP 12 LP	Große berufliche Fachrichtung, inkl. Fachdidaktik (16 LP, einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP) Kleine berufliche Fachrichtung, inkl. Fachdidaktik (8 LP, einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 LP)	40 LP 20 LP
Abschlussarbeit	BA-Arbeit	12 LP	MA-Arbeit	15 LP
Summe LP		180 LP		120 LP

B/M-Struktur auf Grundlage

1. des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (vom 12.05.2009)
2. der Lehramtszugangsverordnung (vom 18.06.2009)

*Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Berufskollegs anstreben, müssen Variante a. wählen.

Anlage 3: Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne

I. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

I.1 Erstes Fach

Alle als Erstes Fach wählbaren Lehramtsfächer können auch als Zweites Fach gewählt werden.

Lehramtsfach Biologie

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Bewerber für den Studiengang Master of Education müssen im Lehramtsfach Biologie nachweisen, dass zum Erwerb eines Abschlusses gemäß § 6 Absatz 1 Kompetenzen in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten erworben wurden, die dem Kompetenzniveau entsprechender Leistungen im Bachelor Lehramt im Lehramtsfach Biologie an der Universität Bonn entsprechen:

1. Biologie von Zellen und Geweben,
2. Morphologie und Evolution von Tieren,
3. Genetik,
4. Biodiversität der Pflanzen,
5. Physiologie der Tiere und Pflanzen,
6. Ökologie mit Bestimmungsübungen,
7. Grundlagen der Biologiedidaktik.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

In den praktischen Übungen und Seminaren im Lehramtsfach Biologie ist die regelmäßige und aktive Teilnahme Voraussetzung für das Erreichen der mit den Modulen verbundenen Qualifikationsziele, da in den praktischen Übungen eine konkrete, praktische Begleitung seitens der Lehrenden erfolgt, die den Studierenden in anderer Form nicht zur Verfügung steht. In den Seminaren besteht das prägende Hauptlernziel im Einüben sowohl von wissenschaftlicher Diskussion als auch der didaktisch angemessenen Präsentation. Dies kann nur unter Beteiligung der Studierenden in direkter Kommunikation eingeübt werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

3) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

4) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien)

Ein Modul-Portfolio ist eine Zusammenstellung im Modul erarbeiteter didaktischer Materialien zu fachwissenschaftlichen Themenbereichen. Es dient sowohl zur Sicherung der in der Lehrveranstaltung erarbeiteten Inhalte als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Das Modul-Portfolio muss im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, erstellt werden. Bei in Teamarbeit erbrachten

Leistungen muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein. Art und Anzahl der Materialien, die zusammengestellt werden müssen, werden vom Prüfer zu Modulbeginn festgelegt und gemäß § 9 Absatz 8 bekannt gegeben. Der Abgabetermin wird vom Prüfer vor Beginn der Veranstaltung festgelegt und gemäß § 9 Absatz 8 bekannt gegeben.

5) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Biologie (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, T = Tutorium

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	BP09 Mikrobiologie (V, S, prÜ*, T)	keine	1/1.	Einführung in die Grundlagen der Mikrobiologie; sicherer Umgang mit Mikroben, steriles Arbeiten, Verfahren der Anreicherung, Isolierung und Charakterisierung von Mikroorganismen.	Tutoriumsaufgaben Protokolle	Klausur	10
FW	BPL17 Biologie des Menschen (V, S, prÜ*)	keine	1/2.	Grundlagen der Biologie des Menschen, Immunbiologie, schulrelevante Versuche.	Protokolle, Seminarvortrag	Klausur	8
FD	BD02 Biologiedidaktik 1 (S*, prÜ*)	keine	1/1.	Grundlagen biologiedidaktischen Lernens und Lehrens, Einblick in die biologiedidaktische Forschung und Übungen zum praxisorientierten Biologieunterricht.	Protokolle	Klausur	5
FD	BD03 Biologiedidaktik 2 (prÜ*)	keine	1/4.	Konzeption und Gestaltung von praxisorientiertem Biologieunterricht.	Seminarvortrag	Modul- Portfolio	3

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	BD04 Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	BD02	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MAL Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate /4.	Durchführung eines Projekts aus dem Bereich der aktuellen Forschung. Bei fachwissenschaftlichen Arbeiten: Eigenständiges Arbeiten im Labor inklusive Konzeptionierung experimenteller Abläufe. Selbständiger Einsatz der jeweilig relevanten Techniken und Geräte.	Präsentation	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Chemie

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

1. Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten, diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch im Lehramtsfach Chemie, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich gemäß § 64 Absatz 3 a HG auf Antrag des Studierenden wie folgt:

- um die Zeit einer studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- für Studierende, die gemäß § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder verantwortlich sind, um drei Semester pro Kind;
- für Studierende, die als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke mitgewirkt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
- für Studierende, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ausgeübt haben, für die Dauer der Amtszeit, höchstens jedoch um vier Semester;
- für Studierende, die die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten verantworten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, um die Zeit der Pflege, höchstens bis zu drei Semester.

2. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag eines Studierenden, auf den ein unter Ziffer 1. dargestellter Sachverhalt zutrifft, über mögliche Ausnahmen von Satz 1 im Sinne von § 64 Absatz 3 a HG.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Hat ein Prüfling den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und nicht bestanden, muss die Wiederholung der Prüfung beim nächsten Prüfungstermin desselben Semesters erfolgen. Die erfolglose Teilnahme an diesen beiden Prüfungen zählt als ein Fehlversuch. Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung

kann nicht wiederholt werden. Abweichend von dieser Regelung kann ein Prüfling, der den ersten Prüfungstermin nach dem Ende der einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul zugeordneten Lehrveranstaltungen wahrgenommen und bestanden hat, zum Zweck der Notenverbesserung auf Antrag auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Regelung gilt nicht für Leistungen, die in Praktika erworben werden, und nicht für die Masterarbeit. Möchte ein Prüfling die Möglichkeit zur Notenverbesserung wahrnehmen, so ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor dem zweiten Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.

5) Zu § 19 (Mündliche Prüfungen)

Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

6) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 12 DIN-A4-Seiten. Die Hausarbeit ist von zwei gemäß § 10 bestellten Prüfern zu bewerten.

7) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien)

1. Präsentationen im Lehramtsfach Chemie enthalten die Vorführung von Demonstrationsexperimenten (Experimentalvorträge). Die Vortragsleistung wird in diesem Fall durch eine Mündliche Prüfung ergänzt. Für beide Teilprüfungen wird eine Note festgesetzt, die in einer Gesamtnote zusammengefasst wird. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

2. Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 bis 12 DIN-A4-Seiten ergänzt.

8) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 15 und soll höchstens 50 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten muss der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 15 DIN-A4-Seiten betragen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Chemie (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, P = Praktikum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW/FD	MEdCh 1.1 "Schulorientiertes Experimentieren" (P*, S*)	keine	1/1.	Konzepte chemischer Experimentiertechniken und Elementarisierung von praxisbezogenen Problemen aus FD- Modul des BChLA. Erarbeitung eines Versuchsportfolios Sek. I mit fachwissenschaftlichen Hintergründen für den Chemieunterricht. Auswahl, Planung und Präsentation zielgruppenorientierter Experimente für den Chemieunterricht mit Einschluss der spezifischen Randbedingungen des Schulunterrichts.	Vorbereitung und Protokollierung von acht Experimenten; regelmäßige Teilnahme an den Experimentalvorführungen; Vorbereitung und Protokollierung einer Unterrichtseinheit; Führen des Experimentalportfolios	Präsentation von 8 Experimenten (80%) Präsentation zu einer Unterrichtseinheit (20%)	6 (inkl. 2 LP FD)
FD	MEdCh 1.2 "Fachdidaktik Chemie II" (S*)	keine	1/1.	Kompetenz- und adressatenorientierte Planung und Durchführung von Unterricht; Sachgerechter Einsatz methodischer Grundformen von Unterrichtsverfahren; Durchdringung der Bedeutung von Experimenten im Unterricht.	Planung eines Unterrichtsprojekts; Führen des Portfolios Praxiselemente	2 Referate) (je 50%)	3

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW/FD	MEdCh 2.1 "Schulorientiertes Experimentieren" (P*, S*)	keine	1/2.	Erarbeitung und Einübung von Konzepten chemischer Experimentiertechniken. Durchführung und Präsentation von Experimenten der Sek. II unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes moderner Medien im Chemieunterricht.	Vorbereitung und Protokollierung von 6 Experimentalausarbeitungen (je 2 aus 3 verschiedenen Halbjahren der SI bzw. Q1); regelmäßige Teilnahme an den Experimentalvorführungen; Durchführung eines multiperspektivischen Unterrichtsversuchs (aus dem verbleibenden Halbjahr der EPh, Q1 oder Q2); Führen des Experimentalportfolios	Präsentation von 6 Experimenten (60%); Präsentation eines multiperspektivischen Unterrichtsversuchs (40%)	6 (inkl. 3 LP FD)
FD	MEdCh 2.2 "Fachdidaktik Chemie III" Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	keine	2/2. u. 3.	1) Erarbeitung differenzierter Unterrichtsvorhaben unter Einbindung relevanter Experimente mit Formulierung der jeweiligen konzept- und prozessbezogenen Kompetenzen. 2) Reflektion der vorbereiteten Unterrichtsvorhaben im Hinblick auf die Praxiserfahrungen aus dem Schulalltag unter Einbindung von angewandten Diagnose und Förderkonzepten sowie von Leistungsmessung und -bewertung; Entwicklung von Fragen aus den ersten Erfahrungen mit der Lehrtätigkeit für die FDCh; Planung und Reflektion von Unterrichtsprojekten unter Entwicklung einer forschenden Lernhaltung. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	1. Schriftliche Ausarbeitung eines spiralcurricularen Unterrichtsvorhabens aus SI (MEdCh1.1) und einem verbleibenden Halbjahr der EPh/Q1/Q2 (MEdCh2.1); Fortführung des Experimentalportfolios 2. Arbeit an Unterrichtsprojekten Führen des Portfolios Praxiselemente	Präsentation; Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	MEdCh 4.1 Masterarbeit	Erwerb von 20 LP im Masterstudien- gang im Lehramts- fach Chemie	5 Monate /4.	Mit der Anfertigung der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er innerhalb des Zeitrahmens von vier Monaten mit dem im vorangegangenen Studium erworbenen Wissen einen wissenschaftlichen Befund erheben und darstellen kann. Eigene Resultate sollen in angemessener Weise einbezogen, diskutiert und bewertet werden. Experimentelle oder theoretische Arbeit mit Berücksichtigung des aktuellen Literaturstands, Auswertung von Messergebnissen und Berechnungen sowie schriftlicher Dokumentation.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule

(Es müssen 11 Leistungspunkte erworben werden.)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Wahlpflichtmodule die jeweils im Wintersemester belegt werden können:							
FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzunge n	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MEdCh 1.3.1 Konzepte und Synthesen der Organischen Chemie (V, S)	keine	1/1.	Beherrschen von Konzepten der Organischen Chemie und die Fähigkeit zur Erarbeitung einfacher Synthesestrategien und selektiver Synthesemethoden.	keine	Klausur	6
FW	MEdCh 1.3.2 Einführung in die anorganische Molekül- und Festkörperchemie (V, S)	keine	1/1.	Erwerb der Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörperchemie: Bindungsverhältnisse und Strukturen in Molekülen und Festkörpern, -Synthesen und Methoden zur Charakterisierung anorganischer Stoffe; Kenntnisse über die Chemie ausgewählter Verbindungsklassen	keine	Klausur	6
FW	MEdCh 1.3.3 Grundlagen der Biochemie (V, S)	keine	1/1.	Elementare Vorstellungen biochemischer Zusammenhänge, Verständnis enzymkatalysierter Reaktionen und Stoffwechselwege; biochemische Grundlagen von Zellbiologie, Physiologie und Molekularbiologie	Referat	Klausur	6
FW	MEdCh 1.3.4 Toxikologie und Rechtskunde (V)	keine	1/1.	Grundlagen der allgemeinen Toxikologie; grundlegende Rechtsvorschriften, die für angehende Chemiker relevant sind; Erwerb der Sachkunde nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung	keine	1 Klausur (Toxikologie) 1 Klausur (Rechts- kunde) (Gewichtung je 50%)	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MEdCh 1.3.5 Theoretische Chemie I „Konzepte der Quantenchemie (V, Ü)	keine	1/1.	Phänomenologische Einführung und axiomatische Begründung der Quanten- mechanik; exakt lösbare quantenmechanische Probleme: eindimensionaler harmonischer Oszillator, Einelektronenwellenfunktionen am Beispiel des Wasserstoffatoms; Verallgemeinerung auf Vielteilchen-Systeme, d. h. Atome und Moleküle; konzeptionelle Einführung in die Born-Oppenheimer-Näherung und Grundzüge der Hartree-Fock-Theorie; Hückel-Theorie.	keine	Klausur	6
FW	MEdCh 1.3.6 Anorganische Molekül- und Festkörperchemie für Fortgeschrittene (V, S*)	WP BChLA 5.2.4 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/1.	Verständnis für strukturellen Aufbau und Eigenschaften verschiedener Klassen fester Stoffe; Kennen, Systematisieren und Anwenden von Struktur-Eigenschafts-Beziehungen; Kenntnis wichtiger Reaktionstypen und Substanzklassen im Bereich der Anorganischen Molekülchemie; Verständnis für den Zusammenhang zwischen Struktur, Bindung, Reaktivität von molekularen Verbindungen von Übergangsmetallen und Hauptgruppen- elementen sowie der Anwendung in der Praxis und in der Katalyse.	keine	Klausur	10
FW	MEdCh 1.3.7 Organische Moleküle und Materialien (V, S*)	WB BChLA 5.2.1 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/1.	Erlernen der Schlüsselreaktionen und –konzepte der modernen organischen Chemie; eigenständiges Nachvollziehen und Planen mehrstufiger Synthesen; Erwerb vertiefter Kenntnisse auf den Gebieten der Naturstoffchemie und der organischen Materialforschung; Beherrschung moderner Recherchetechniken.	keine	Klausur	10

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MEdCh 1.3.8 Physikalische Chemie „Aufbau, Funktion und Analyse komplexer Materie“ (V, Ü)	WP BChLA 6.1.2 oder äquivalente Kenntnisse	1/1.	Anwendung von Kenntnissen der Thermodynamik und Spektroskopie aus dem Bachelorstudium auf konkrete Systeme; Vertiefung und Erweiterung der Modellbildung und Konzepte zur Beschreibung komplexer Materie; Erwerb von Kenntnissen zu spektroskopischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden vor dem Hintergrund physikochemischer Problemstellungen.	keine	Klausur	5
FW	MEdCh 1.3.9 Quantenchemie I (V, Ü)	WP BChLA 5.2.4 oder äquivalente Kenntnisse	1/1.	Die Studierenden erlernen in diesem Modul die Grundlagen der quantitativen Beschreibung der elektronischen Struktur von Molekülen und werden damit in die Lage versetzt, die modernen Rechenmethoden der Theoretischen Chemie zu verstehen, kritisch zu bewerten und anzuwenden.	50% der erreichbaren Punkte aus den Übungen	Klausur	5
FW	MEdCh 1.3.10 Molekulare Dynamik zeitabhängiger Phänomene (V, S*, P)	WP BChLA 6.1.2. oder äquivalente Kenntnisse	1/1.	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen moderner theoretischer und experimenteller Methoden zur Erforschung von zeitabhängigen Phänomenen in der Chemie in den Bereichen Zeitaufgelöste Spektroskopie, Wellenpaket- dynamik und Molekulardynamik. Die Studierenden verstehen das Zusammenspiel von Experiment und Theorie anhand direkter praktischer Anwendungen dieser Methoden im Theorie- und im Experimentallabor.	Anfertigung eines schriftlichen Berichtes zum Praktikum	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 1.3.11 Makromolekulare Chemie (V, P*)	WP BChLA 5.2 oder äquivalente Kenntnisse	1/1.	Die Studierenden erwerben einen Überblick über die Synthese, Eigenschaften und Anwen- dungen von Polymeren und die gezielte Anwendung moderner Charakterisierungs- methoden.	Anfertigung von Versuchsprotokollen	Klausur	10

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MEdCh 1.3.12 Anorganische Materialien (V, S, P*)	WP BChLA 5.2.2 oder äquivalente Kenntnisse	1/1.	Die Studierenden haben fortgeschrittene Kenntnisse zur Synthese, Charakterisierung, Struktur, Eigenschaften und Anwendung anorganischer Materialien erworben. Die Studierenden haben die Fertigkeiten für die praktischen Arbeiten im Rahmen einer Masterarbeit in der Anorganischen Festkörperchemie und für die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form.	Anfertigung von Versuchsprotokollen, ein Referat	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 1.3.13 Biophysikalische Chemie (V, S, P*)	MEdCH 1.3.8	1/1.	Die Studierenden beherrschen moderne physikochemische Konzepte und Methoden zur Analyse biologischer Systeme sowohl in klassischen als auch in modernen experimentellen Verfahren.	Erfolgreiches Vortestat zum Praktikum und die Anfertigung eines schriftlichen Berichts	Vortrag (50%), Mündliche Prüfung (50%).	10
FW	MEdCh 1.3.14 Theoretische Methoden zur Behandlung kondensierter Materie (V, P*)	MEdCH 1.3.9	1/1.	Kenntnisse der quantenmechanischen Methoden zur Behandlung von Kristallen und Flüssigkeiten; praktische Durchführung und Interpretation quantenchemischer Berechnungen kondensierter Materie; Vorbereitung auf eigene Arbeiten im Bereich der Theoretischen Chemie kondensierter Materie.	Erfolgreiche Anfertigung eines schriftlichen Berichts zum Praktikum	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 1.3.15 Synthese und Retrosynthese (V, P*)	WP BChLA 5.2.1 oder äquivalente Kenntnisse	1/1.	Erwerb von vertieften Kenntnissen über moderne Syntheseverfahren; Verständnis und Beurteilung von Synthesen komplexer Funktionsverbindungen mit einem Schwerpunkt auf der Totalsynthese von Naturstoffen; Ausbau der handwerklichen Fähigkeiten im organisch-chemischen Labor; Ausbau der Kenntnisse über NMR-spektroskopische Verfahren und Anwendung dieses Wissens zur Ableitung der Konstitution, Konfiguration und Konformation komplexer organischer Verbindungen.	Anfertigung von Versuchsprotokollen, ein Referat	Klausur	10

Wahlpflichtmodule die jeweils im Sommersemester belegt werden können:							
FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MEdCh 2.3.1 Physikalische Chemie „Kinetik und Elektrochemie“ (V, Ü, P)	keine	1/2. o. 4.	In diesem Modul erwerben die Studierenden die Grundkenntnisse der chemischen Kinetik und Elektrochemie. Die Studierenden sollen die theoretischen Grundlagen und Modelle der chemischen Kinetik und Elektrochemie beherrschen und nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage sein, diese auf chemische und elektrochemische Reaktionen und komplexere Reaktionsmechanismen anwenden zu können.	50% der Punkte aus den Übungen; erfolgreich abgeschlossene Praktikumsversuche	Klausur	9
FW	MEdCh 2.3.2 Physikalische Chemie "Spektroskopie" (V, Ü)	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlangen die grundlegenden Kenntnisse über spektroskopische Nachweismethoden von Atomen und Molekülen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zur Erforschung von Atom- und Moleküleigenschaften und zur Aufklärung der Struktur und der Zusammensetzung von Materie geeignete spektroskopische Methoden auszuwählen, zu interpretieren und optimal zu nutzen.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	6
FW	MEdCh 2.3.3 Theoretische Chemie II "Gruppentheorie" (V, Ü)	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Gruppentheorie in der Chemie und wenden diese Kenntnisse im Rahmen der Darstellungstheorie zum Studium von Symmetrieeigenschaften von Molekülschwingungen und elektronischen Zuständen an.	50% der Punkte aus den Übungen	Klausur	6
FW	MEdCh 2.3.4 Wahlpflicht- praktikum Organische Chemie (V, S, P*)	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlernen wichtige Fertigkeiten für die praktischen Arbeiten im Rahmen einer Masterarbeit im Bereich der Organischen Chemie. Sie bauen die Fähigkeiten zur Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form weiter aus.	Anfertigung von Versuchsprotokollen, ein Vortrag	Mündliche Prüfung	12

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MEdCh 2.3.5 Anorganische Molekülchemie (V, S, P*)	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlernen Inertgastechiken und moderne Methoden zur Darstellung, Isolierung und Charakterisierung von molekularen Verbindungen der Haupt- und Nebengruppenelemente. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten für präparative Techniken, spektroskopische Methoden und die Präsentation wissenschaftlicher Sachverhalte, die sie für die Durchführung der Masterarbeit im Bereich der anorganischen Molekülchemie benötigen.	erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Anfertigung der schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündliche Prüfung	12
FW	MEdCh 2.3.6 Festkörperchemie und Materialien (V, S, P*)	keine	1/2. o. 4.	Vermittlung grundlegender festkörper-chemischer Arbeitstechniken und der Eigenschaften anorganischer Materialien; Erlernen grundlegender Messmethoden zur Charakterisierung physikalischer Eigenschaften fester Stoffe; Beziehung zwischen Struktur, Zusammensetzung und Eigenschaften; Erwerben von Fertigkeiten für die experimentellen Untersuchungen im Rahmen einer Masterarbeit in der Anorganischen Chemie und für die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form.	Anfertigung aller schriftlichen Versuchsprotokolle	Mündliche Prüfung (80%) Seminar-vortrag (20%)	12
FW	MEdCh 2.3.7 Wahlpflicht- praktikum Biochemie (V, S, P*)	WP BChLA 5.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	Überblick über die wichtigsten Klassen von Biomolekülen, deren Aufbau- und Abbauege; Erwerb der molekularbiologischen Grundlagen der Weitergabe und Expression der genetischen Information; Erwerb der grundlegenden Kenntnisse des experimentellen Umgangs mit Makromolekülen biochemischer Systeme.	bestandenes Eingangskolloquium zu jedem Versuch sowie die erfolgreiche Anfertigung aller Versuchsprotokolle	Klausur	12

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MEdCh 2.3.8 Wahlpflicht- praktikum Methoden der Physikalischen Chemie (V, Ü, P)	keine	1/2. o. 4.	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich moderner Themenfelder in der Physikalischen Chemie. Das Modul bereitet auf die Durchführung einer Masterarbeit in der Physikalischen Chemie vor. Theoretische Kenntnisse auf fortgeschrittenen, aktuellen Themengebieten der Physikalischen Chemie; Kenntnisse in der Durchführung aktueller forschungsrelevanter Experimente im Bereich der Physikalischen Chemie; Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.	Protokolle zu allen Laborversuchen	Mündliche Prüfung	12
FW	MEdCh 2.3.9 Wahlpflicht- praktikum Computational Chemistry (V, Ü, P)	WP BChLA 5.2.4 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	In diesem Modul erwerben die Studierenden Grundkenntnisse der Computerchemie. Die Studierenden erlernen, die verschiedenen quanten-chemischen Methoden auf die jeweilige Problemstellung anzuwenden, die Resultate kritisch zu bewerten und können dies an ausgewählten Beispielen eigenständig durchführen.	Akzeptiertes Protokoll zum Praktikum	Vortrag (50%) Mündliche Prüfung (50%)	12
FW	MEdCh 2.3.10 Supramolekulare Chemie (V, P*)	WP BChLA 5.2.1 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	Die Studierenden haben die Grundlagen der Supra-molekularen Chemie und deren Potential für weitergehende Anwendungen in Theorie und Praxis erlernt. Insbesondere wissen sie um die grundlegenden Typen nicht-kovalenter Wechselwirkungen sowie deren gezielten Einsatz zur Entwicklung von supramolekularen Aggregaten und Wirt-Gast-Komplexen und beherrschen die wichtigsten analytischen Werkzeuge und Methoden zur Charakterisierung supramolekularer Aggregate.	Anfertigung der Versuchsprotokolle	Mündliche Prüfung	10

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MEdCh 2.3.13 Struktur- bestimmung und Beugungsmethoden (V, S, P)	WP BChLA 5.2.2 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	Die Studierenden beherrschen die wichtigsten Begriffe der Kristallographie und die physikalischen Grundlagen der Beugungsphänomene mit Röntgen- und Elektronenstrahlen. Sie verstehen diese Methoden in ihrer Anwendung zur Strukturbestimmung und des strukturellen Aufbaus von kristallinen Stoffen aller Art und die Visualisierung von Kristallstrukturen.	Protokoll zum Praktikum	Klausur	10
FW	MEdCh 2.3.14 Quantenchemie II (V, Ü)	WP BChLA 5.2.4 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	Die Studierenden erlernen in diesem Modul fortgeschrittene Methoden zur akkuraten, quantitativen Behandlung der Elektronenstruktur von Atomen und Molekülen. Dadurch werden Sie in die Lage versetzt quantenchemische Berechnungen auf höchstem Niveau zu verstehen, kritisch zu bewerten und in der Praxis anzuwenden. Der Kurs bereitet die Studierenden auf eigene Arbeiten im Bereich der ab-initio-Quantenchemie vor und versetzt sie in die Lage, den erlernten Stoff im Rahmen des begleitenden Programmierkurses in eigene Computerprogramme umzusetzen.	Protokoll zum Praktikum, Referat	Mündliche Prüfung	10
FW	MEdCh 2.3.15 Grenzflächen- phänomene (V, S, P)	WP BChLA 6.1.1 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse im Bereich der Grenzflächen-Phänomene erworben und kennen die Modelle und experimentellen Methoden zur Beschreibung bzw. Erforschung der unterschiedlichen Grenzflächen und der an ihnen ablaufenden Prozesse, insbesondere die Beschreibung auf einem atomistischen mikroskopischen Niveau.	Antestat zum Praktikum, Praktikumsprotokolle	Klausur	10
FW	MEdCh 2.3.16 Chemische Biologie/ Medizinische Chemie (V, S, P)	WP BChLA 5.2.3 belegt oder äquivalente Kenntnisse	1/2. o. 4.	Die Studierenden erwerben einen Überblick über Synthese und Eigenschaften der Biopolymere, über neue Konzepte der bioorganischen und der kombinatorischen Chemie und ihre Anwendung auf moderne biologische und biotechnologische Fragestellungen.	Akzeptierte Protokolle aller Praktikumstage	Klausur	10

Lehramtsfach Deutsch

Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Deutsch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V/PI = Vorlesung/Plenum, S = Seminar, prÜ = praktische Übung, Ü = wissenschaftliche Übung, E = Exkursion

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Deutsch I (V/PI, S)	keine	1/1.	Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sollen <ul style="list-style-type: none"> - sich mit Arbeitsbereichen des Deutschunterrichts auseinandersetzen, ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse der Deutschdidaktik vertiefen und so ein fundiertes und strukturiertes Orientierungswissen aufbauen; - die Fähigkeit entwickeln, Konzepte der Deutschdidaktik zu diskutieren und zu bewerten und dies für die Konzeption eines theoriegestützten Unterrichts zu nutzen; - an fachwissenschaftlichen Fragen und Diskursen teilnehmen können und ermitteln, welche Schlussfolgerungen sich daraus für den Deutschunterricht ziehen lassen; - Kenntnisse im Bereich der Handlungsforschung erwerben und als Grundlage für die Entwicklung der eigenen Professionalität erkennen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Deutsch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2/2. u. 3.	<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Richtlinien und Kernlehrpläne sowie der Voraussetzungen der Schüler/innen, der Lehrenden und der Praktikumschulen relevante Unterrichtsgegenstände ermitteln und daraus geeignete Themen ableiten können; - die Fähigkeit entwickeln, Planungsentscheidungen für einen kompetenzorientierten Unterricht vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachmethodischer Kenntnisse sowie fachdidaktischer Konzepte zu treffen (und diese schriftlich zu formulieren); - Unterricht im Hinblick auf verschiedene Aspekte gezielt beobachten können, auf der Basis ihrer Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen ein im Rahmen des Praktikums durchführbares Studien- oder Unterrichtsprojekt theoriegeleitet entwickeln, erproben, dessen Ergebnisse dokumentieren und reflektieren. - die für eine hermeneutisch-beobachtende und/oder experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis erforderlichen Kompetenzen kennen lernen und reflektieren, sowie eine wissenschaftliche Diskusfähigkeit einüben. 	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule I (Historische Perspektiven)

Es ist ein Modul (9 LP) zu wählen

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Deutsche Literatur des Mittelalters (D1) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4.	Die Studierenden sollen in ausgewählten Teilbereichen und auf einer gegenüber den Vertiefungsmodulen des BA-Studiengangs erhöhten Komplexitätsstufe detaillierte Kenntnisse und speziellere Kompetenzen im Bereich der deutschen Literatur des Mittelalters erwerben und dabei die Fähigkeit zum kritischen Dialog und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen und Vorhaben ausbilden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Sprachwandel und Sprachvariation (D4) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4.	Anhand der Behandlung zentraler Gegenstände der deutschen Sprachgeschichte und der Varietätenlinguistik sollen die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche Diskurse kritisch zu verfolgen; sie sollen so eine gereifte Urteilskompetenz erlangen und selbständig weitere wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und methodisch angemessen zu bearbeiten lernen.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (D6) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenter Umgang mit literarischen Texten und literaturwissenschaftlicher Methodik - Ausbildung des Urteilsvermögens in literaturgeschichtlichen Zusammenhängen - Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Fragestellung methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Mastermodul: Historische Perspektiven/ Mediendifferenz im historischen Prozess (D9) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung und Bewertung medialer Konstellationen im historischen Prozess - Fähigkeit, die Unterschiedlichkeit medialer Formen und Ensembles wahrzunehmen und medientheoretisch zu analysieren - Fähigkeit, Formprozesse in mediengeschichtliche Entwicklungen einzuordnen und in ihren Effekten einzuschätzen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Wahlpflichtmodule II (Systematische Perspektiven)
Es ist ein Modul (9 LP) zu wählen

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext (D2) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4	Die Studierenden sollen in ausgewählten Teilbereichen und auf einer gegenüber den Vertiefungsmodulen des BA-Studiengangs erhöhten Komplexitätsstufe detaillierte Kenntnisse und speziellere Kompetenzen im Bereich der deutschen Literatur des Mittelalters erwerben und dabei die Fähigkeit zum kritischen Dialog und zur Entwicklung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen und Vorhaben ausbilden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Formen und Funktionen der deutschen Sprache (D3) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4.	Anhand der Behandlung zentraler Gegenstände der germanistischen Linguistik sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Diskurse kritisch zu verfolgen und dabei eine gereifte Urteilskompetenz zu gewinnen; außerdem sollen selbständig weitere wissenschaftliche Fragestellungen entwickelt und methodisch adäquat bearbeitet werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Aspekte der Sprachverwendung (D5) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4.	Anhand der Behandlung zentraler Gegenstände der germanistischen Linguistik sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Diskurse kritisch zu verfolgen und dabei eine gereifte Urteilskompetenz zu gewinnen; außerdem sollen selbständig weitere wissenschaftliche Fragestellungen entwickelt und methodisch adäquat bearbeitet werden.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (D7) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und methodologische Reflexion der einschlägigen literatur- und medientheoretischen Konzepte - Fähigkeit, ästhetische Konzepte in medientheoretische Zusammenhänge einzuordnen - problemorientierte Reflexion der Leistungsfähigkeit von Literatur- und Medientheorien. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9
FW	Mastermodul: Systematische Perspektiven/ Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figurationen (D8) (V/PI, S)	keine	1-2/ 1., 2. u. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung und Bewertung der gesellschaftlichen Implikationen kultureller Figuration - Analyse der Formen und Funktionen kultureller Praktiken - Fähigkeit, Formprozesse in Literatur und Medien zu erkennen und zu problematisieren. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	9

Lehramtsfach Englisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Auslandsaufenthalte

Gemäß § 11 Absatz 7 LABG umfasst das Studium des Lehramtsfachs Englisch mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. Der Auslandsaufenthalt, der dem aktiven Spracherwerb dient, kann vor und während des Studiums durchgeführt und muss **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** nachgewiesen werden. Eine Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn dieser Nachweis im Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert ist.

2. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium) Fremdsprachenkenntnisse

1. Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Gemäß § 11 Absatz 2 LZV ist das **Latinum** im Lehramtsfach Englisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Englisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum,
 SpÜ = Sprachpraktische Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt. In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	English Linguistics (S, Ü)	keine	1/1. bis 4.	Erwerb fundierten, ausbaufähigen Fach- und Orientierungswissens in denjenigen Bereichen der Sprachwissenschaft, die für das Lernen und Lehren von Englisch als Fremdsprache von unmittelbarer Relevanz sind, speziell für Lernende und Lehrende mit Deutsch als Mutter- oder Zweitsprache sowie mehrsprachige Sprecher.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FW	British Literatures and Cultures (Ü, Ü)	keine	1/1. bis 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen im Bereich der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, mit Schwerpunkt auf bestimmten Epochen und Gattungen; - Vertieftes literatur- und kulturgeschichtliches Wissen - Kenntnis grundlegender und aktueller Fragestellungen, Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft und Erfahrung in deren selbstständiger Anwendung. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	North American and Postcolonial Literatures and Cultures (S, Ü)	keine	1/1. bis 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen im Bereich der North American und Postcolonial Studies; - Kenntnis grundlegender und aktueller literatur- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen, Theorien und Methoden und Erfahrung in deren Anwendung; - Vertieftes literatur- und kulturgeschichtliches Wissen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
FD	Fachdidaktik Englisch I: Didaktische Theorien, Modelle und Methoden für den Englischunterricht (S, S)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, theoretische Ansätze, Konzepte und Forschungsergebnisse der Sprach-, Literatur-/Kultur- und Mediendidaktik zu diskutieren sowie Unterrichtsideen im Hinblick auf das Lehramtsfach Englisch methodisch umzusetzen - Vertiefte Kenntnis und Reflexion von Lehr- und Lernprozesse im Englischunterricht (unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Diskussionen) - Überblick über Konzeptualisierungen von Fremdsprachendidaktik, Motivationstheorien und Lernstrategien als Grundlage reflektierten Unterrichtshandelns Kompetenz, fachdidaktische Fragestellungen, Forschungsmethodologie und -ergebnisse vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Diskurse sowie eigener Erfahrungen wissenschaftlich adäquat und reflektiert darzustellen - Informierte und kritische Teilnahme an wissenschaftlichen und bildungspolitischen Diskussionen. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Englisch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	Modul Fachdidaktik I bzw. Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2 /2. und 3.	Vorbereitung zum Praxissemester: - situationsadäquates und adressatengerech- tes Begründen, Planen und Reflektieren (Erfahrungen/Beobachtungen) von Englischunterricht auf der Basis von Anglistik/Amerikanistik, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft - Entwickeln didaktischer Konzeptionen und methodischer Umsetzungen am Beispiel ausgewählter Themenstellung des Englischunterrichts. Begleitung des Praxissemesters: - Planung, Durchführung und Reflexion eigener Projekte für den Englischunterricht vor dem Hintergrund relevanter didaktischer Modelle und Konzeptionen - Entwickeln und Reflektieren bildungswissen- schaftlicher und fachdidaktischer Lösungs- ansätze auf Praxisanforderungen und Lehr- Lernerfahrungen. - Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Evangelische Religionslehre

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Sprachvoraussetzungen Graecum und Latinum/Graecum und Hebraicum

Gemäß § 11 Absatz 2 LZV sind das Graecum und das Latinum oder alternativ das Graecum und das Hebraicum im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Einzelne fachwissenschaftliche Module setzen die entsprechende Sprachprüfung voraus und können ohne ihren Nachweis nicht belegt werden. Die Anwendung von § 6 Absatz 7 auf diese Sprachvoraussetzungen ist ausgeschlossen.

3. Fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen

Um das angestrebte Qualifikationsziel im Lehramtsmasterstudiengang im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Bonn erreichen zu können, müssen Bewerber nachweisen, dass sie im Rahmen des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führte, folgende Qualifikationen (Kenntnisse und Kompetenzen) durch die erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Modulen im Umfang von mindestens 60 LP erworben haben:

Hinreichende Vertrautheit mit der Anwendung der spezifischen wissenschaftlichen Methoden und grundlegenden Wissensbeständen in den fünf theologischen Hauptdisziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionspädagogik. Die Vertrautheit ist dann als hinreichend zu betrachten, wenn sie mindestens die Inhalte und Methoden umfasst, die an Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereichen an staatlichen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes üblicherweise in den Proseminaren der jeweiligen Disziplin vermittelt werden, und wenn die Vermittlung der Methoden in der Disziplin Neues Testament und zusätzlich in mindestens einer der beiden Disziplinen Altes Testament oder Kirchengeschichte jeweils die Arbeit an zentralen Quellentexten in den Originalsprachen beinhaltet hat und unter Voraussetzung der entsprechenden Sprachkenntnisse (Graecum, Hebraicum, Latinum) erfolgt ist.

Sollten diese Qualifikationen nicht vorliegen, kann eine Zulassung nur unter Beachtung von § 6 Absatz 7 erfolgen.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den im Modulplan vorgeschriebenen praktischen Übungen und Seminaren ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls, weil in diesen Lehrveranstaltungen das Qualifikationsziel der Einübung eines methodischen Umgangs mit den Gegenständen Evangelischer Theologie und der Entwicklung angemessener Fragestellungen im Sinne des wissenschaftlichen Diskurses prägend ist und nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt, und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

3) Zu § 19 (Mündliche Prüfungen)

Die Prüfungsdauer von Mündlichen Prüfungen beträgt im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre in der Regel 20 Minuten.

4) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Die Länge von Hausarbeiten beträgt in Modulen des Faches Evangelische Religionslehre mindestens 30.000 und höchstens 70.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

5) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind zusätzlich zu § 22 Absatz 5 der Erwerb von mind. 24 LP aus dem Pflichtbereich des Faches Evangelische Religionslehre sowie der erfolgreiche Abschluss von allen Modulen derjenigen theologischen Disziplin, in der die Masterarbeit geschrieben wird. Der Textteil der Masterarbeit soll mindestens 60.000 und höchstens 120.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Evangelische Religionslehre (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, prÜ = praktische Übung, Ü = wissenschaftliche Übung, E = Exkursion

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	BW44: Vertiefung Bibelwissen- schaften Ü/S zu einer neutestamentlichen. Fragestellung, 2 SWS, 90h <i>oder</i> Ü/S zu einer alttestamentlichen. Fragestellung, 2 SWS, 90h (Voraussetzung: Hebraicum und alttestamentliches. Proseminar)	Graecum, ggfs. Hebraicum; erfolgreicher Abschluss der Module BW41, BW42, BW43 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse.	1/2. nur im Sommer- semester	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen <i>oder</i> der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur.	keine	Mündliche Prüfung	3

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	ST42: Vertiefung Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none"> - V zu einem Problembereich der Ethik oder Dogmatik, 2 SWS, 60h - Ü/S zu einem Problembereich der Ethik, 2 SWS, 105h - Ü/S zu einem Problembereich der Dogmatik, 2 SWS, 105h 	Erfolgreicher Abschluss von Modul ST41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1. nur im Wintersemester	Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik und der Ethik analysieren und ein eigenes dogmatisches bzw. ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik und Ethik.	keine	Mündliche Prüfung	9

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	<p>ÖR41: Ökumene/ Religionen/Kultur</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Eine der folgenden Veranstaltungen, 2 SWS, 60h:</i> =V zu Weltreligionen und Theologie der Religionen =Ü/S zu Weltreligionen und Theologie der Religionen - <i>Eine der folgenden Veranstaltungen, 2 SWS, 60h:</i> =V zu ökumenischen Fragestellungen =Ü/S zu ökumeni- schen und ökumene- geschichtlichen Fragestellungen - <i>Ü/S: Religion und Religionskritik, 2 SWS, 60h</i> 	<p>Erfolgreicher Abschluss von Modul ST41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse</p>	<p>1/4. nur im Sommer- semester</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die eigene, sich lebensgeschichtlich verändernde Religiosität im Kontext der Berufsrolle kritisch reflektieren und darüber Auskunft geben - Christliche Spiritualität und Praxis veranschaulichen und Sensibilität dafür wecken - Wesentliche religionswissenschaftliche Fragestellungen und Themen darstellen - Grundlegende religionssoziologische und -psychologische Fragestellungen und Themen kennen und darstellen - Christliche Spuren in der Gegenwartskultur und in gesellschaftlichen Traditionen und Strukturen benennen und ihre Herkunft und Bedeutung erläutern - Fachübergreifende Dialoge über die Bedeutung der Religion für individuelle Lebensentwürfe und gesellschaftliche Entwicklungen führen. 	keine	Mündliche Prüfung	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	RP42: Vertiefung Religionspädagogik und Fachdidaktik - V zu einem Schwerpunktthema der Religionspädagogik/ Fachdidaktik, 2 SWS, 60h - S zu einem Schwerpunktthema der Religionspädagogik, 2 SWS, 90h	Modul RP41 im Bachelor oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/1. nur im Wintersemester	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur theologisch und religionsdidaktisch sachgemäßen Erschließung zentraler Themen des Religionsunterrichts und zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen - Fähigkeit zur Interpretation und didaktischen Entschlüsselung religiöser Aspekte der Gegenwartskultur - Fähigkeit zur begründeten Auswahl religionspädagogischer Methoden und Medien - Fähigkeit zur Teilnahme an religionspädagogischen Fachdiskursen. 	keine	Hausarbeit (Workload: 90h)	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	RP43: Schulpraktische Studien: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters - Ü/S*: Methoden der Fachdidaktik (zur Vorbereitung des Praxissemesters), 2 SWS, 90h - Ü/S*: Schulpraktische Studien (zur Begleitung des Praxissemesters), 2 SWS, 90h	Modul RP41 im Bacheloroder Nachweis äquivalenter Kenntnisse, Veranstaltungen im Modul RP42 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	Fähigkeit, ein Thema des Religionsunterrichts - in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler und ihre Lernvoraussetzungen (elementare Erfahrungen und entwicklungsbedingte Zugänge) und mit verantwortetem Bezug zur eigenen Person und Rolle wahrzunehmen; - in seinen elementaren theologischen Strukturen sachgerecht wie schulform- und altersspezifisch zu erschließen und in Lernarrangements umzusetzen; - im Gesamtkontext von Schule und in fächerübergreifenden und fächerverbindenden Bezügen zu verorten; - in seinen Bezügen zu aktueller theologischer und didaktischer Forschung wahrzunehmen und sich daraus ergebende Probleme und Möglichkeiten für seine Behandlung im Religionsunterricht zu benennen. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit (Workload: 60h)	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

Sofern die Masterarbeit im Lehramtsfach Evangelische Religionslehre geschrieben wird, gilt für sie folgende Modulbeschreibung:

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW/FD	MA41: Masterarbeit 450h	<ul style="list-style-type: none"> · mind. 45 LP im Studiengang; davon mind. 24 im Pflichtbereich des Fachs Evangelische Religionslehre · alle Module in derjenigen theologischen Disziplin, in der die Masterarbeit geschrieben wird, müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein 	5 Monate / 3.-4. FS	Die Studierenden sind befähigt zur vertieften wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer und/oder religionspädagogischer Perspektive. Zu einer spezifischen Fragestellung erarbeiten sie sich eigenständig einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Sie gewinnen ein Bewusstsein für damit zusammenhängende methodische und wissenschaftstheoretische Probleme und erörtern Lösungsmöglichkeiten. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Französisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Auslandsaufenthalt

Gemäß § 11 Absatz 7 LABG umfasst das Studium des Lehramtsfachs Französisch mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. Der Auslandsaufenthalt, der dem aktiven Spracherwerb dient, kann vor und während des Studiums durchgeführt und muss **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** nachgewiesen werden. Eine Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn dieser Nachweis im Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert ist.

2. Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Französisch.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

1. Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Gemäß § 11 Absatz 2 LZV ist das Latinum im Lehramtsfach Französisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Fachdidaktik kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Seminarteilnehmern zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs ist prägendes Hauptlernziel der Seminare und gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Französisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, prÜ = praktische Übung, Ü = wissenschaftliche Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum,
 SpÜ = Sprachpraktische Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Sprachpraxis Französisch IV (SpÜ*, SpÜ*)	keine	1/1.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Französisch (Übersetzung) sowie französischer Essay - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext. 	keine	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissen- schaft (Französisch) (V, S*, S*)	keine	1-2/1.-4.	Exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung.	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12
FD	Fachdidaktik Französisch I (S* und Pl)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von Sprachlehr- und -lerntheorien - Vertrautheit mit Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts - Vertrautheit mit Analysetechniken von Lehr- und Lernmaterialien und von Curricula - Vertrautheit mit den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. 	keine	Klausur	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Französisch II (Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters) (S*, S*)	Fachdidaktik Französisch I	2/2. u. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf den schulischen Fremdsprachenunterricht, - Reflexion und Entwicklung von Unterrichtskonzepten vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Grundlagen, - Beobachtung und Reflexion eigenen und fremden Unterrichts, - Planung und Durchführung eines eigenen Studien- und Unterrichtsprojekts, - Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis. 	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Geschichte

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

1. Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.
2. Gemäß § 11 Absatz 2 LZV ist das Latinum im Lehramtsfach Geschichte Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.

2) Empfehlung zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

In Seminaren, Übungen und Kolloquien kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden. In Seminaren und Übungen erfordern mündliche Referate der Teilnehmer sowie die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation von Quellen die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden. Dies impliziert das wissenschaftliche Gespräch zwischen Teilnehmern einschließlich des Dozenten, das nur bei Anwesenheit der Teilnehmer stattfinden kann. In Kolloquien findet ein wissenschaftliches Gespräch der Studierenden untereinander und mit dem Lehrenden über laufende Forschungsarbeiten und neuere Tendenzen der historischen und didaktischen Forschung statt, das nur bei Anwesenheit der Studierenden sinnvoll sein kann. Aus diesen Gründen wird die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen empfohlen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Geschichte (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum,

K = Kolloquium, HS = Hauptseminar

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2/2.-3.	<p>Vorbereitungsveranstaltung zum Praxissemester: Reflexion über Prämissen, Möglichkeiten und Grenzen didaktischer Modelle und bildungspolitischer Vorgaben (z. B. Kompetenzmodelle, Richtlinien, (Kern-)Lehrpläne), die Umsetzung schüleraktivierender Unterrichtskonzepte im direkten Rückgriff auf die im geschichtswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse und unter reflektierter Heranziehung didaktischer Modelle und Theorien.</p> <p>Begleitveranstaltung zum Praxissemester: Einführung in forschendes Lernen, Unterrichtsbeobachtung, Auswertung von Beobachtungsaufträgen zum Unterricht, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext, Bewältigung didaktischer Herausforderungen, die aus der Heterogenität von Lerngruppen resultieren. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentellhandelnde Teilnahme an schulischer Praxis.</p>	Führen des „Portfolios Praxiselemente“; ggf. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Hausarbeit	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Abschlussmodul (V, S, K)	keine	1/4.	Das Modul vermittelt die Fähigkeit, fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse adressatengerecht in Gegenstände historischen Lernens zu transformieren. Ausgangsbasis sind dabei charakteristische Themen schulischer Unterrichtsreihen. Berücksichtigt werden auf dieser Grundlage übergeordnete Prinzipien einer Beschäftigung mit historischen Gegenständen (wie Multiperspektivität, Kontroversität, Pluralität, Alteritätserfahrungen, Fremdverstehen und interkulturelles Lernen) und ihre Begründung.	ggf. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Mündliche Prüfung	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule

Es sind ein Aufbaumodul und ein Vertiefungsmodul zu wählen, wobei ein Modul aus dem Bereich der Neuzeit und ein Modul aus dem Bereich Antike/Mittelalter stammen muss.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Aufbaumodul Antike und Mittelalter (V, Ü)	keine	1/1.od. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Alten und Mittelalterlichen Geschichte - Weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form. 	ggf. Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Referat	8
FW	Aufbaumodul Neuzeit (V, Ü)	keine	1/1.od. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Neueren/Neuesten Geschichte - Weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form. 	ggf. Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Referat	8
FW	Vertiefungsmodul Antike und Mittelalter (V, S)	keine	1/1.od. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Alten und Mittelalterlichen Geschichte - Weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form. 	ggf. Klausur, Referat, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Hausarbeit	10

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Vertiefungsmodul Neuzeit (V, S)	keine	1/1.od. 2.	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erfassung, Sichtung und Analyse von Quellen und Forschungsliteratur zu einem komplexen historischen Thema der Neueren/Neuesten Geschichte - Weitgehend selbstständige Reflexion von Forschungsstand und -perspektiven zu diesem Thema in mündlicher und schriftlicher Form. 	ggf. Klausur, Referat, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	Hausarbeit	10

Lehramtsfach Katholische Religionslehre

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

1. Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.
2. Gemäß § 11 Absatz 2 LZV ist das **Latinum** im Lehramtsfach Katholische Religionslehre Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.
3. Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Lehramtsfach Katholische Religionslehre eröffnet den Zugang zum Masterstudiengang für die akademische Phase der Lehrerausbildung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Lehramtsfach Katholische Religionslehre, wenn dieser Hochschulabschluss neben den in § 6 bereits ausgeführten Voraussetzungen, die folgenden fachspezifischen Anforderungen erfüllt:
Zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen das Latinum sowie Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch (mindestens auf dem Niveau der Lehramtssprachkurse Griechisch und Hebräisch, die von der Katholischen Fakultät der Universität Bonn angeboten werden) erforderlich gewesen und angewendet worden sein.
Die entsprechenden Nachweise sind der Fakultät mit der Bewerbung zum Masterstudiengang vorzulegen.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Anwesenheitspflicht gilt in allen Seminaren im Lehramtsfach Katholische Religionslehre. Das prägende Hauptlernziel besteht in der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Da die einzelnen Seminarsitzungen aufeinander aufbauen und in ihnen eine Methodenkompetenz vermittelt wird, die praktisch eingeübt werden muss, kann das Qualifikationsziel des Seminars nur durch regelmäßige und aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

3) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Nichtbestandene mündliche und schriftliche Prüfungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. In folgenden Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Sinne von § 64 Absatz 3a HG auf Antrag des Studierenden über eine Abweichung von der Regelung in Satz 1 und 2:

- im Falle einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung eines Studierenden;
- für Studierende, die gemäß § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder verantwortlich sind,
- für Studierende, die als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitgewirkt haben,
- für Studierende, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ausgeübt haben,
- für Studierende, die die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten verantworten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Katholische Religionslehre (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion

Fächergruppen und Fächer der Katholischen Theologie

- Biblische Theologie: AT: Altes Testament; NT: Neues Testament
- Historische Theologie: AKG: Alte Kirchengeschichte; MNKG: Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Systematische Theologie: CGL: Christliche Gesellschaftslehre; D: Dogmatik; F: Fundamentaltheologie; M: Moralthologie
- Praktische Theologie: KR: Kirchenrecht; L: Liturgiewissenschaft; PA: Pastoraltheologie; RP: Religionspädagogik

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	LM 1: Biblische und Historische und Systematische Theologie 1) V, AT/NT/AKG/MNKG/ F/D/M/CGL 2) V, AT/NT/AKG/MNKG/ F/D/M/CGL 3) S*, AT/NT/AKG/MNKG/ F/D/M/CGL	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1/1.-2. (alternierend mit LM 2)	Ausgewählte Themen der Biblischen und Historischen und Systematischen Theologie.	Hausarbeit	Mündliche Prüfung	9
FW	LM 2: Biblische und Systematische und Praktische Theologie 1) V, AT/NT/F/D/M/ CGL/KR/L/PA/RP 2) V, AT/NT/F/D/M/ CGL/KR/L/PA/RP 3) S*, AT/NT/F/D/M/ CGL/KR/L/PA/RP	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1/1.-2. (alternierend mit LM 1)	Ausgewählte Themen der Biblischen und Systematischen und Praktischen Theologie.	Hausarbeit	Klausur	9

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW/FD	LFD 1 Fachwissenschaft als Fachdidaktik: Biblische oder Historische Theologie 1) S* (FW), AT/NT/AKG/MNKG 2) S* (FD), AT/NT/AKG/MNKG	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1/1.-2. (alternierend mit LFD 2)	Elementarisierung von Grundthemen der Biblischen oder Historischen Theologie; grundlegende religionsdidaktische Theorien und Modelle; entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Bedingungen; Qualitätskriterien für den Unterricht.	regelmäßige Begleitlektüre; regelmäßige Vor- und Nachbereitung	Hausarbeit	4
FW/FD	LFD 2 Fachwissenschaft als Fachdidaktik: Systematische oder Praktische Theologie 1) S* (FW), CGL/D/F/M/KR/L/ PA/RP 2) S* (FD), CGL/D/F/M/KR/L/ PA/RP	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	1/1.-2. (alternierend mit LFD 1)	Elementarisierung von Grundthemen der Systematischen oder Praktischen Theologie; grundlegende religionsdidaktische Theorien und Modelle; entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Bedingungen; Qualitätskriterien für den Unterricht.	regelmäßige Begleitlektüre; regelmäßige Vor- und Nachbereitung	Hausarbeit	4

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	LPS Fachdidaktische Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters 1) S* (Vorbereitung) 2) S* (Begleitung)	Latinum; Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht; Richtlinien und Kernlehrpläne; Einführung in fachspezifische Unterrichts- methodik; Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen; Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungs- messung und -bewertung; Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW / FD / BW	Masterarbeit	LM1 und LM2	5 Monate/3. und 4.	Vertiefte wissenschaftliche Arbeit.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Latein

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Latinum und Graecum

Gemäß § 11 Absatz 2 LZV sind das Latinum und Graecum im Lehramtsfach Latein Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.

3. Fachkompetenzen

Für ein erfolgreiches Masterstudium im Lehramtsfach Latein wird vorausgesetzt, dass Bewerber über die Kenntnisse verfügen, die in den Pflichtmodulen des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Latein an der Universität Bonn vermittelt werden. Deshalb ist vom Bewerber nachzuweisen, dass zum Erwerb des Bachelorabschlusses Module in Lateinischer Sprache erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau des Moduls ‚Lateinische Sprache 2‘ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Latein an der Universität Bonn entsprechen, sowie Module in Lateinischer Literatur erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau der Module ‚Lateinische Literatur der Antike‘ und ‚Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit‘ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Latein an der Universität Bonn entsprechen. Außerdem müssen Grundkenntnisse in der Fachdidaktik Latein nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen Fachkompetenzen muss gegenüber der zuständigen Stelle in der Fakultät erbracht und dem Prüfungsausschuss des BZL vorgelegt werden.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Das Erlernen des Lateinischen auf fachdidaktischer Grundlage erfolgt im Wesentlichen in sprachpraktischen Übungen, die Übersetzungen sowohl aus der alten Sprache als auch in die alte Sprache beinhalten. In Veranstaltungen dieser Art wird die Herangehensweise an altsprachliche Texte, Methoden der Texterschließung und des Textverständnisses in der Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden vermittelt. Weil auch hier die Möglichkeit entfällt, in einem lebendigen Kulturkontext die Texterschließung in den alten Sprachen zu erlernen, ist diese dialogische Interaktion unverzichtbar. Daher können in den **sprachpraktischen Übungen** und den **Lektüreübungen** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden erreicht werden.

In den Seminaren geht es vor allem um das Erlernen allgemeiner wissenschaftlicher und fachdidaktischer Arbeitsweisen, spezieller Arbeitstechniken der Klassischen Philologie, um die intensive Auseinandersetzung mit den antiken Texten und den modernen wissenschaftlichen Diskurs über diese Texte. Prägendes Hauptlernziel ist hier die Einübung wissenschaftsspezifischer Diskussions- und Argumentationstechniken und allgemeiner Vermittlungs- und Präsentationsformen. Diese lassen sich ausschließlich im aktiven Austausch der Studierenden nicht nur mit den Lehrenden, sondern auch und vor allem miteinander erlernen. Wissenschaftliche Gedankengänge zu erfassen, kritisch zu bewerten und dies angemessen im Rahmen einer Präsentation vorzustellen sowie Rückmeldungen von Seminarteilnehmern und Lehrenden zu erhalten, ist wesentliches Lernziel der Lehrveranstaltungsform Seminar. Dies kann nur mit aktiver und regelmäßiger Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Daher können in den **Seminaren** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

3) Zu § 23 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit)

Wird das Thema der Arbeit von einem nicht habilitierten Prüfer gestellt, muss der habilitierte Zweitgutachter bereits bei Vergabe der Arbeit benannt werden und der Themenstellung zustimmen.

Empfehlung

Beratungsgespräch

Dem Studierenden wird empfohlen, zu Beginn des Masterstudiums (vor der Anmeldung zur Masterprüfung) ein Beratungsgespräch mit einem in dem betreffenden Institut benannten Ansprechpartner zu führen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Latein (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum,
 T = Tutorium

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Lateinische Literatur (V, Ü*)	keine	1/1. od. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnis der Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur - Kenntnis von Phänomenen und Prozessen der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte römischer Literatur - Vertrautheit mit Forschungsproblemen und -methoden der Lateinischen Philologie - Fähigkeit zur Lektüre und Analyse anspruchsvollerer literarischer lateinischer Texte. 	Vorlesungsgespräch	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Lateinische Literatur (S*)	keine	1/2. od. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur - Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte - Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur. 	Referat	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Lateinische Sprache 3 (SpÜ*, T)	Lateinische Sprache 2 oder vergleichbare Qualifikation	1/2. od. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Ausbau der Kenntnisse der lateinischen Sprache im Bereich von Lexik, Syntax und Stilistik - Fähigkeit zur grammatikalischen Analyse und Reflexion über die Funktion von Sprache. 	keine	Klausur	6
FD	Fachdidaktik Latein I (S*, S*)	keine	1/1.	<p>Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das besondere Fachprofil des Lateinunterrichts zu beschreiben, - Lateinunterricht kompetenzorientiert zu beschreiben und zu planen, - Hauptrichtungen der Fremdsprachendidaktik zu nennen und ihre Relevanz für den Lateinunterricht kritisch zu reflektieren, - für den Lateinunterricht typische Stunden und ihre Struktur zu beschreiben und für die Planung von Unterricht zu nutzen, - Besonderheiten des Unterrichts in der Spracherwerbsphase (Sprachdidaktik) sowie in der Lektürephase (Literaturdidaktik) zu nennen und in eigenen Unterrichtsentwürfen zu verarbeiten. 	Referat	Klausur	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Latein II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	Fachdidaktik Latein 1 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	Fähigkeit - lateinische Texte nach den Methoden der Altertumswissenschaften sprachlich, inhaltlich und rezeptionsgeschichtlich zu erschließen und angepasst an die Bedingungen des Lateinunterrichtes aufzubereiten, - Lateinunterricht theoriegeleitet, curriculum- orientiert und adressatengerecht zu planen, - Lateinunterricht unter der Maßgabe allgemeiner bildungswissenschaftlicher und besonderer fachdidaktischer Kriterien zu beurteilen und weiterzuentwickeln, - Leistung unter den besonderen Bedingungen des Lateinunterrichtes zu beurteilen und zu fördern, - Forschungsprojekte bezüglich des schulischen Lateinunterrichtes zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Mathematik

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 12 (Zulassung zur Masterprüfung und zu Modulprüfungen)

1. Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Modul noch nicht bestanden hat und wem auch keine anderen Prüfungsleistungen an Stelle des Moduls angerechnet wurden.

2. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt zunächst immer für den ersten Prüfungstermin. Im Falle des Nichtbestehens beim ersten Prüfungstermin erfolgt automatisch eine Anmeldung für den zweiten Prüfungstermin. Eine Abmeldung ist dann nicht möglich. Wurde bei keinem der Termine die für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung erbracht, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

3) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Für Praktika und Seminare ist eine Abmeldung wegen des besonderen Charakters der in diesen Lehrveranstaltungsformen zu erbringenden Leistungen nicht möglich.

4) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

1. Abweichend von § 14 Absatz 5 Satz 1 bis 3 gilt: Für jede Modulprüfung, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen stattfindet, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. Die erfolglose Teilnahme an den beiden zu einem Semester gehörenden Prüfungsterminen zählt für Wiederholungen nach § 16 als ein Fehlversuch.

2. Für Praktika wird Erfolg, Misserfolg und Benotung individuell anhand der im Verlauf der Praktika erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus Praktika und Seminaren und deren Benotung legt der verantwortliche Lehrende Leistungskriterien fest, die zu Semesterbeginn gemäß § 9 Absatz 8 bekanntzugeben sind.

5) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

1. Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden.
2. Das zweimalige Nichtbestehen der Modulprüfung eines Pflichtmoduls führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Lehramtsfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Lehramtsfach zur Folge.
3. Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

Abweichend von Ziffer 1. und 2. führt in den Modulen MM01 und MM02 jeweils das dreimalige Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Lehramtsfach und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Lehramtsfach zur Folge.

6) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

7) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 22 Absatz 1 und 4 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 10 und darf höchstens 100 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 10 DIN-A4-Seiten betragen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Mathematik (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Mathematische Vertiefung 1 (MM01) (V, Ü)	keine	1/1.	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9
FW	Mathematische Vertiefung 2 (MM02) (V, Ü)	keine	1/ 2. od. 4.	Vertiefung eines mathematischen Gebietes.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	9

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Didaktik der Mathematik 1 (MM03) (V, Ü)	keine	1/1.	Die Studierenden sind vertraut mit mathematischen Inhalten die im weiteren Sinne für die Schule relevant sind und mit deren Vermittlung und Geschichte, sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen Denkhandlungen wie Begriffsentwicklung, Problemlösen, Entdecken und Argumentieren; paradigmatische Beispiele und mathematikdidaktische Phänomenologie, Perspektivwechsel, begriffliche Vernetzung u.a. durch fundamentale Ideen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden, Stufen begrifflicher Strenge und Formalisierung und deren entwicklungs- und altersgemäße Umsetzungen; kennen und bewerten von Konzepten für schulisches Mathematiklernen und -lehren (genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, dialogisches Lernen usw.).	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (MM04) (S*, S*)	Didaktik der Mathematik 1	2/2. u. 3.	Kritische Reflexion von Unterricht, Richtlinien und Kernlehrplänen im kulturhistorischen Kontext, Einführung in verschiedene fachspezifische Unterrichtsmethodiken, Auseinandersetzung mit Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung und -planung in Bezug auf Begriffsentwicklung, Problemlösen, Üben und entdeckendes Lernen. Auseinandersetzung mit der pädagogischen und curricularen Funktion von Prüfungen, Anwendung von Methoden mathematikdidaktischer Aktionsforschung. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Didaktik der Mathematik 2 (MM05) (V, Ü)	keine	1/4.	Vertiefung mathematischer Kenntnisse und Vorgehensweisen, die Schülern zugänglich sind, und deren Verankerung in der Geschichte und mathematischer Kultur. Studierende sind vertraut mit spezifischen Erkenntnisweisen des Faches Mathematik und grenzen sie gegen andere Fächer ab; reflektieren die Rolle und das Bild der Mathematik in der Gesellschaft; kennen und bewerten Konzepte von mathematischer Bildung und die Bedeutung des Schulfaches Mathematik für die Gesellschaft und die Schulentwicklung. Sie reflektieren eigene praktische Erfahrungen und ordnen sie in den mathematikdidaktischen Kontext ein.	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	Klausur	4

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit		5 Monate/4.	Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Kompetenz zur selbständigen Durchdringung und Bearbeitung eines umfangreichen mathematischen Themas, zur angemessenen Präsentation, und zur Verfassung einer Arbeit mit einem mathematischen Textsatzsystem.	keine	Master- arbeit	15

Lehramtsfach Physik

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

Die Unterrichts- und Prüfungssprache der fachwissenschaftlichen Module ist in der Regel Englisch, in Ausnahmefällen Deutsch.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium) Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

3) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Studierende können sich bei den fachwissenschaftlichen Modulen (FW) ohne Angabe von Gründen spätestens am Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden.

4) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angeboten. Wird an mindestens einem der beiden Prüfungstermine eine mindestens ausreichende Leistung erbracht, gilt die Prüfung als bestanden. Wird an beiden Prüfungsterminen keine mindestens ausreichende Leistung erbracht, zählt dies für Wiederholungen gemäß § 16 als ein Fehlversuch.

5) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Studierende, die am Ende eines Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übung besteht, den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, können zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden, wenn sie diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.

6) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Der Umfang jeder Hausarbeit im Lehramtsfach Physik umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten.

7) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien)

1. Im Lehramtsfach Physik umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines Referats mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten.
2. Versuchsprotokolle bestehen aus einer kurzen Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen des Versuchs. Sie beschreiben den experimentellen Aufbau des Versuchs und seine Durchführung. Die Ergebnisse werden zusammen mit ihren Fehlern angegeben und auch im Hinblick auf Literaturwerte diskutiert. Die Länge des Protokolls beträgt in der Regel zwischen 5 und 25 DIN-A4-Seiten pro Versuchseinheit.

8) Zu § 22 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit)

1. Die Masterarbeit kann nicht als Gruppenarbeit zugelassen werden.
2. Der genaue Titel der Masterarbeit kann innerhalb des Bearbeitungszeitraums modifiziert werden, ohne das Thema zu verändern.
3. Die Masterarbeit setzt sich aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem Vortrag zusammen, durch beide Prüfungsleistungen soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
4. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt in der Regel mindestens 10 und höchstens 70 DIN-A4-Seiten. Mögliche Abweichungen werden vom Betreuer der Masterarbeit in Abstimmung mit dem Prüfling gegenüber dem Prüfungsausschuss angezeigt. § 22 Absatz 9 bleibt unberührt.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Physik (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, P = Praktikum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Fortgeschrittenen- praktikum Lehramt (P*)	keine	1/1.	Durchführung und Dokumentation ausgewählter Versuche zur Atomphysik, zur Physik der kondensierten Materie, Kern- und Elementarteilchenphysik.	Mündliche Überprüfung der Versuchsvorbereitung und Durchführung der Versuche	Versuchs- protokolle	6
FD	Experimente im Physikunterricht (S*)	keine	1/1.	Praktische Erfahrung zum adressatengerechten Demonstrieren und erklären physikalischer Phänomene. Erlernen des Einsatzes von und Umgang mit Schülerexperimenten. Praktische Erfahrungen im Einsatz von Freihandexperimenten.	keine	Referat	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsfor- m	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	Nachweis fachdidaktischer Kenntnisse auf dem Niveau der Inhalte und Qualifikationsziele der Module physik211LA, physik311LA, physik411LA im Lehramtsfach Physik im polyvalenten Bachelorstudien- gang der Universität Bonn.	2/ 2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichts- methodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch- beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	Mindestens 10 LP aus dem fachwissen- schaftlichen Physikstudium	5 Monate/4.	Die Studierenden sollen ein Projekt physikalischer Art (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) durchführen bzw. eine physikalische Fragestellung bearbeiten und dokumentieren.	keine	Masterarbeit (80 %), Vortrag zur Masterarbeit (20 %)	15

Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens 12 Leistungspunkte erworben werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Particle Physics (V, Ü*)	keine	1/1.	Elementarteilchenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Elementarteilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Accelerator Physics (V, Ü*)	keine	1/1.	Beschleunigerphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Beschleunigerphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Condensed Matter Physics (V, Ü*)	keine	1/1.	Festkörperphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Festkörperphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Laser Physics and Nonlinear Optics (V, Ü*)	keine	1/1.	Laserphysik und nichtlineare Optik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Laserphysik und der nichtlinearen Optik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics of Particle Detectors (V, Ü*)	keine	1/1.	Detektorphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Detektorphysik zum Nachweis von Elementarteilchen.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Advanced Atomic, Molecular, and Optical Physics (V, Ü*)	keine	1/1.	Fortgeschrittene Atom- und Molekülphysik mit optischen Methoden. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Atom- und Molekülphysik sowie der Wechselwirkung von Licht und Materie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Quantum Optics (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Quantenoptik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Quantenoptik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics of Hadrons (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Hadronenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Hadronenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	High Energy Collider Physics (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Beschleunigerbasierte Teilchenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der beschleunigerbasierten Teilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Advanced Topics in High Energy Particle Physics (V, Ü*)	Particle Physics	1/2. od. 4.	Fortgeschrittene Teilchenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Teilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Photonic Devices (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Photonik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Photonik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Advanced Electronics and Signal Processing (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Fortgeschrittene Elektronik und Signalverarbeitung. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Elektronik und Signalverarbeitung.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Advanced Accelerator Physics (V, Ü*)	Accelerator Physics	1/ 1., 2. od. 4.	Fortgeschrittene Beschleunigerphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Beschleunigerphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Statistical Methods of Data Analysis (V, Ü*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Statistische Methoden. Lernziel: Umgang mit Statistischen Methoden zur Datenanalyse.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Lecture on Advanced Topics in Quantum Optics (V, Ü*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Fortgeschrittene Quantenoptik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Quantenoptik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Lecture on Advanced Topics in Photonics (V, Ü*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Fortgeschrittene Photonik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Photonik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	Hands-on Seminar: Experimental Optics and Atomic Physics (P*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Praktikum zur Quantenoptik und Photonik. Lernziel: Umgang mit experimentellen Methoden der Quantenoptik und Photonik.	Erfolgreiche Versuchsdurchführung	Protokoll zu einem ausgewählten Experiment	3

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Electronic for Physicists (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Elektronik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Elektronik mit Anwendung in der physikalischen Forschung.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Nuclear Reactor Physics (V)	keine	1/2. od. 4.	Reaktorphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Reaktorphysik.	keine	Klausur	3
FW	Advanced Quantum Theory (V, Ü*)	keine	1/1.	Fortgeschrittene Quantenmechanik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Quantenmechanik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Quantum Field Theory (V, Ü*)	Advanced Quantum Theory	1/1.	Quantenfeldtheorie. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Quantenfeldtheorie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Advanced Quantum Field Theory (V, Ü*)	Advanced Quantum Theory	1/1.	Fortgeschrittene Quantenfeldtheorie. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen Quantenfeldtheorie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Computational Physics (V, Ü*, S*)	Advanced Quantum Theory	1/1.	Computerphysik. Lernziel: Umgang mit modernen Konzepten und Methoden der Computerphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Schriftliche Ausarbeitung (50 %), Präsentation (50 %)	7
FW	Theoretical Particle Physics (V, Ü*)	keine	1/1.	Theoretische Elementarteilchenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Elementarteilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7

FW / FD / BW	Modul / Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlene s Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Theoretical Hadron Physics (V, Ü*)	keine	1/1.	Theoretische Hadronenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Hadronenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Theoretical Condensed Matter Physics (V, Ü*)	keine	1/1.	Theoretische Festkörperphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Festkörperphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Advanced Theoretical Particle Physics (V, Ü*)	Theoretical Particle Physics	1/2. od. 4.	Fortgeschrittene theoretische Elementarteilchenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen theoretischen Elementarteilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Advanced Hadron Physics (V, Ü*)	Theoretical Hadron Physics	1/2. od 4.	Fortgeschrittene theoretische Hadronenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Hadronenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Advanced Theoretical Condensed Matter Physics (V, Ü*)	Theoretical Condensed Matter Physics	1/2. od. 4.	Fortgeschrittene theoretische Festkörperphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der fortgeschrittenen theoretischen Festkörperphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Theoretical Particle Astrophysics (V, Ü*)	keine	1/ 2. od. 4.	Theoretische Astroteilchenphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der theoretischen Astroteilchenphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Physics of the Higgs Boson (V, Ü*)	Theoretical Particle Physics	1/1.	Physik des Higgs-Bosons. Lernziel: Verständnis der elektroschwachen Symmetriebrechung und die Interpretation der jüngsten Messungen zum Higgs-Boson.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Computational Methods in Condensed Matter Theory (V, Ü*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Computerphysik in der Festkörperphysik. Lernziel: Umgang mit Konzepten und Methoden der Computerphysik in der Festkörperphysik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	General Relativity for Experimentalists (V, Ü*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Allgemeine Relativitätstheorie. Lernziel: Umgang mit grundlegenden Konzepten und Methoden der allgemeinen Relativitätstheorie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Particle Astrophysics and Cosmology (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Grundlagen der Astroteilchenphysik und Kosmologie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Particle Detectors and Instrumentation (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4./	Design eines Experiments zur Photoproduktion, Auswahl und Aufbau geeigneter Detektoren sowie Umsetzung in einem Experiment an ELSA.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Experiments on the Structure of Hadrons (V, Ü*)	keine	1/1.	Verständnis der Struktur der Hadronen. Verständnis von Experimenten zur Baryonen- Spektroskopie und Einführung in aktuelle Fragen zur Mesonen-Photoproduktion.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	4
FW	High Energy Physics Lab (P*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Vertiefung des Verständnisses von Elementarteilchen- und Detektorphysik, Durchführung eines kleine Forschungsprojekts innerhalb einer Forschungsgruppe aus dem Bereich der Hochenergie-/Detektorphysik.	keine	Referat	4

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Low Temperature Physics (V, Ü*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Experimentelle Methoden bei niedrigen Temperaturen, Methoden der Kältetechnik und Thermometrie, Festkörperphysik bei niedrigen Temperaturen.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Holography (V)	keine	1/ 2. od. 4.	Tiefgehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen sowohl in der Holographie als auch zu aktuellen Fragen der Angewandten Optik.	keine	Klausur	3
FW	Optics Lab (P*)	keine	1/ 1., 2. od. 4.	Durchführung eines kleinen Forschungsprojekts innerhalb einer Forschungsgruppe aus dem Bereich Optik/Kondensierte Materie.	keine	Referat	4
FW	Group Theory (V, Ü*)	keine	1/1.	Kenntnis der mathematischen Grundlagen der Gruppentheorie mit Bezug auf Anwendungen in der Theoretischen Physik.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Superstring Theory (V, Ü*)	keine	1/1.	Überblick über moderne Stringtheorie als ein Kandidat für eine vereinheitlichende Theorie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	General Relativity and Cosmology (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Verständnis der allgemeinen Relativitätstheorie und ihre Implikationen für die Kosmologie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	7
FW	Environmental Physics and Energy Physics (V)	keine	1/1.	Verständnis von Energie- und Umweltfragen aus physikalischer Perspektive.	keine	Klausur	3
FW	Physics in Medicine 1: Fundamentals of Analyzing Biomedical Signals (V, Ü*)	keine	1/1.	Verständnis der physikalischen Grundlagen und Analyse komplexer Systeme.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Physics in Medicine 2: Fundamentals of Medical Imaging (V, Ü*)	keine	1/2. od. 4.	Verständnis der physikalischen Grundlagen moderner bildgebender Verfahren in der Medizin.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Cosmology (V, Ü*)	keine	1/1.	Verständnis der Modelle zur Universumsentwicklung und ihrer Konsequenzen mit Blick auf die Bildung von Strukturen im Universum.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Stars and Stellar Evolution (V, Ü*)	keine	1/1.	Verständnis der Sterne und Sternentwicklung.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Physics of the Interstellar Medium (V, Ü*)	keine	1/ 2. od. 4.	Verständnis des ISM, Bedeutung für Sternentstehung und die Struktur und Entwicklung von Galaxien. Verständnis von Beobachtungstechniken in verschiedenen Wellenlängenbereichen.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6
FW	Radioastronomy (V, Ü*)	keine	1/1.	Einführung in die Grundlagen der Radioastronomie.	Erfolgreiche Bearbeitung der im Modul vorgesehenen Übungsaufgaben	Klausur	6

Lehramtsfach Spanisch

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Auslandsaufenthalt

Gemäß § 11 Absatz 7 LABG umfasst das Studium des Lehramtsfachs Spanisch mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. Der Auslandsaufenthalt, der dem aktiven Spracherwerb dient, kann vor und während des Studiums durchgeführt und muss **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** nachgewiesen werden. Eine Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn dieser Nachweis im Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert ist.

2. Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Spanisch.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachkenntnisse

1. Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR) liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Gemäß § 11 Absatz 2 LZV ist das **Latinum** im Lehramtsfach Spanisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Fachdidaktik kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Seminarteilnehmern zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs ist prägendes Hauptlernziel der Seminare und gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Spanisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
 V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum,
 SpÜ = Sprachpraktische Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Sprachpraxis Spanisch IV (SpÜ*, SpÜ*)	keine	1/1.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Spanisch einschließlich Übersetzung - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext. 	Präsentation in der Übung Essay/Präsentation	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissen- schaft (Spanisch) (V, S*, S*)	keine	1-2/1.-4.	Exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung.	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Spanisch I (S* und PI)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Reflexion von Sprachlehr- und Lerntheorien, - Vertrautheit mit Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts, - Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse von Lehr- und Lernmaterialien und von Curricula, - Vertrautheit mit den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. 	keine	Klausur	8
FD	Fachdidaktik Spanisch II Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	Fachdidaktik Spanisch 1 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf den schulischen Fremdsprachenunterricht, - Reflexion und Entwicklung von Unterrichtskonzepten vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Grundlagen, - Beobachtung und Reflexion eigenen und fremden Unterrichts, - Planung und Durchführung eines eigenen Studien- und Unterrichtsprojekts. - Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis. 	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

I.2 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Zweites Fach

Diese Fächer können nur als Zweites Fach gewählt werden.

Lehramtsfach Geographie

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR), liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2) Zu § 13 (Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung)

Bei Hausarbeiten bzw. Projektarbeiten muss die Abmeldung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Dozenten festgelegten Frist erfolgen. Die Frist muss gemäß § 9 Absatz 8 bekannt gegeben werden.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

In den Seminaren besteht das prägende Hauptlernziel im Einüben sowohl von wissenschaftlicher Diskussion als auch der didaktisch angemessenen Präsentation. Dies kann nur unter Beteiligung der Studierenden in direkter Kommunikation eingeübt werden. Exkursionen dienen der originalen Begegnung mit räumlichen Strukturen und Prozessen im Gelände. Um das Qualifikationsziel zu erreichen, ist eine regelmäßige und aktive Teilnahme erforderlich. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausur dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

1. Der Textteil jeder Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September.
2. Bei der Abgabe der Hausarbeit muss der Prüfling eine schriftliche Erklärung abgeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- 6) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien)**
- 1.** Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art muss der Prüfling bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abgeben, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
 - 2.** Der Textteil jeder Projektarbeit umfasst 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Geographie (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, PL = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MLa 1 Aktuelles Forschungs- spektrum (S*, S*, S*)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen des Fachs - Einübung der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. 	Mündliche Einzelleistungen, z.B. Übernahme von Moderationsaufgaben und Kurzstatements	40% Präsentation 60% Hausarbeit	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	MLa 2 Exkursionsmodul (S*, E*)	keine	1/4.	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb regionaler Kompetenz als Basis geographischen Arbeitens. - Erste Einsicht in und reflexive Auseinandersetzung mit Aspekten der Theorie und Praxis der regionalen Geographie. - Direkte und reflexive Erfahrung mit Bezug auf räumliche Prozesse und räumliche Strukturen (originale Begegnung, Lernen vor Ort). - Reflexive Erfahrungen mit der Anwendung von Methoden der Feldforschung. - Reflexive Erprobung von Verfahren und Instrumenten zur Vermittlung von geographischen Inhalten (Exkursionsdidaktik). - Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs im Seminar. 	Mündliche Einzelleistungen Protokoll zur Exkursion	Projektarbeit	10

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	MLa 3 Fachdidaktik Geographie I (S*)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, aktuelle geographiedidaktische Forschungsansätze reflexiv zu rezipieren, - Fähigkeit, Geographieunterricht auf der Basis ausgewählter fachdidaktischer Theorie- und Forschungsansätze zu planen, - Fähigkeit, theorie- und forschungsbasierten Geographieunterricht zu erproben und zu evaluieren, - Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. 	Mündliche Einzelleistung und Hausarbeit im Seminar	Klausur	8
FD	MLa 4 Fachdidaktik Geographie II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	erfolgreich absolviertes Modul MLa 3 Fachdidaktik Geographie I	2/2.-3.	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur begründeten Auswahl und an Kompetenzen orientierten Strukturierung geographischer Inhalte, - Fähigkeit zur grundlegenden schüler-, ziel- und fachgerechten Planung und Entwicklung von Geographieunterricht, - Fähigkeit, Geographieunterricht zu erproben und zu evaluieren, - Fähigkeit zur grundlegenden Diagnostik und Beurteilung, - Fähigkeit zur grundständigen Anwendung ausgewählter geographiedidaktischer Forschungsansätze zur empirischen Überprüfung eigener geographiedidaktischer Fragestellungen, - Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis. 	Präsentation eines Referats (oder mündliche Einzelleistung, z.B. Moderation einer Sitzung), Entwurf eines Unterrichtskonzepts Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss der Module MLa 1 und MLa 2 oder MLa 3	5 Monate/4.	<ul style="list-style-type: none"> - Erkenntnis der immanenten Logik wissenschaftlicher Argumentation. - Eigenständige Umsetzung/Anwendung der konzeptionellen Verknüpfungen in der wissenschaftlichen Argumentationsfolge. - Reflexion des eigenen Beitrags im Zusammenhang der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Diskussion. 	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Griechisch

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR) liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Latinum und Graecum

Gemäß § 11 Absatz 2 LZV sind das Latinum und Graecum im Lehramtsfach Griechisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.

3. Fachkompetenzen

Für ein erfolgreiches Studium im Masterstudium im Lehramtsfach Griechisch wird vorausgesetzt, dass Bewerber über die Kenntnisse verfügen, die in den Pflichtmodulen des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn vermittelt werden. Deshalb ist vom Bewerber nachzuweisen, dass zum Erwerb des Bachelorabschlusses Module in Griechischer Sprache erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau des Moduls ‚Griechische Sprache 2‘ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn entsprechen, sowie Module in Griechischer Literatur erfolgreich absolviert wurden, die dem Niveau der Module ‚Griechische Sprache und Literatur‘ und ‚Griechische Literatur‘ des Bachelorstudiums im Lehramtsfach Griechisch an der Universität Bonn entsprechen. Außerdem müssen Grundkenntnisse in der Fachdidaktik Griechisch nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen Fachkompetenzen muss gegenüber der zuständigen Stelle in der Fakultät erbracht und dem Prüfungsausschuss des BZL vorgelegt werden.

2) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Das Erlernen des Griechischen auf fachdidaktischer Grundlage erfolgt im Wesentlichen in sprachpraktischen Übungen, die Übersetzungen sowohl aus der alten Sprache als auch in die alte Sprache beinhalten. In Veranstaltungen dieser Art wird die Herangehensweise an altsprachliche Texte, Methoden der Texterschließung und des Textverständnisses in der Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden vermittelt. Weil auch hier die Möglichkeit entfällt, in einem lebendigen Kulturkontext die Textfassung in den alten Sprachen zu erlernen, ist diese dialogische Interaktion unverzichtbar. Daher können in den **sprachpraktischen Übungen** und den **Lektüreübungen** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden erreicht werden.

In den Seminaren geht es vor allem um das Erlernen allgemeiner wissenschaftlicher und fachdidaktischer Arbeitsweisen, spezieller Arbeitstechniken der Klassischen Philologie, um die intensive Auseinandersetzung mit den antiken Texten und dem modernen wissenschaftlichen Diskurs über diese Texte. Prägendes Hauptlernziel ist hier die Einübung wissenschaftsspezifischer Diskussions- und Argumentationstechniken und allgemeiner Vermittlungs- und Präsentationsformen. Diese lassen sich ausschließlich im aktiven Austausch der Studierenden nicht nur mit den Lehrenden, sondern auch und vor allem miteinander erlernen. Wissenschaftliche Gedankengänge zu erfassen, kritisch zu bewerten und dies angemessen im Rahmen einer Präsentation vorzustellen sowie Rückmeldungen von Seminarteilnehmern und Lehrenden zu erhalten, ist wesentliches Lernziel der Lehrveranstaltungsform Seminar. Dies kann nur mit aktiver und regelmäßiger Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Daher können in den **Seminaren** die Qualifikationsziele nicht ohne regelmäßige Teilnahme der Studierenden erreicht werden. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

3) Zu § 23 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit)

Wird das Thema der Arbeit von einem nicht habilitierten Prüfer gestellt, muss der habilitierte Zweitgutachter bereits bei Vergabe der Arbeit benannt werden und der Themenstellung zustimmen.

Empfehlung

Beratungsgespräch

Dem Studierenden wird empfohlen, zu Beginn des Masterstudiums (vor der Anmeldung zur Masterprüfung) ein Beratungsgespräch mit einem in dem betreffenden Institut benannten Ansprechpartner zu führen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Griechisch Bonn (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum,

SpÜ = Sprachpraktische Übung, T = Tutorium

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Vertiefungsmodul A: Griechische Literatur (V,Ü *)	keine	1/2. od. 4.	Kenntnis der Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur.	Vorlesungsgespräch	Klausur	6
FW	Vertiefungsmodul B: Griechische Literatur (S*)	keine	1/2. od. 4.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur - Fähigkeit zur selbständigen Analyse literarischer Texte - Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur. 	Referat	Hausarbeit	6
FW	Griechische Sprache 3 (SpÜ*, T)	Griechische Sprache 2 oder vergleichbare Qualifikation	1/1. od. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Ausbau der Kenntnisse der griechischen Sprache im Bereich von Syntax und Stilistik - Fähigkeit zur grammatikalischen Analyse und Reflexion über die Funktion von Sprache. 	Referat	Protokoll	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Griechisch 1 (Ü*, Ü*)	keine	1/1.	Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> - das besondere Fachprofil des Griechisch- unterrichtes zu beschreiben, - Griechischunterricht kompetenzorientiert zu beschreiben und zu planen, - Hauptrichtungen der Fremdsprachendidaktik zu nennen und ihre Relevanz für den Griechischunterricht kritisch zu reflektieren, - für den Griechischunterricht typische Stunden und ihre Struktur zu beschreiben und für die Planung von Unterricht zu nutzen - Besonderheiten des Unterrichts in der Spracherwerbsphase (Sprachdidaktik) sowie in der -Lektüreprase (Literaturdidaktik) zu nennen und in eigenen Unterrichtsentwürfen zu verarbeiten - Besonderheiten der griechischen Sprache, Literatur und ihrer Didaktik in Abgrenzung zur lateinischen zu beschreiben. 	Referat	Klausur	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Griechisch II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	Fachdidaktik 1 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	Fähigkeit - griechische Texte nach den Methoden der Altertumswissenschaften sprachlich, inhaltlich und rezeptionsgeschichtlich zu erschließen und angepasst an die Bedingungen des Griechischunterrichtes aufzubereiten, - Griechischunterricht theoriegeleitet, curriculumorientiert und adressatengerecht zu planen, - Griechischunterricht unter der Maßgabe allgemeiner bildungswissenschaftlicher und besonderer fachdidaktischer Kriterien zu beurteilen und weiterzuentwickeln, - Leistung unter den besonderen Bedingungen des Griechischunterrichtes zu beurteilen und zu fördern, - Forschungsprojekte bezüglich des schulischen Griechischunterrichtes zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell- handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Informatik

Dieses Fach kann nur mit einem 1. Lehramtsfach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR) liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Informatik (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, E = Exkursion

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Informatik I (V, S*)	keine	1/1.	Die Studierenden können Charakteristika außerschulischer Lernorte und Unterschiede zum Lernort Schule benennen; motivierende informatische Themen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II identifizieren; eine zur Thematik passende didaktisch-methodische Umsetzung (Projektarbeit, Stationen Lernen, Leitprogramm) der Lerneinheiten zum selbstgesteuerten und handlungsorientierten Erarbeiten durch die Schülerinnen und Schüler entwickeln, insbesondere Einsatz geeigneter Medien, Bau von Exponaten/Modellen oder Entwicklung von Software.	Konzeption und Durchführung einer Informatik-Lerneinheit	Mündliche Prüfung	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Informatik II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S, S)	keine	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichts- methodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell- handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule

Es müssen 18 LP erworben werden.

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	BA-INF 104 Randomisierte und approximative Algorithmen (V, Ü*)	keine	1/1. od. 2.	Die Studierenden sollen moderne Methoden des Entwurfes und Analyse effizienter Algorithmen lernen, insbesondere randomisierte und approximative Lösungsmethoden für die zuvor inhärent intractablen Berechnungsprobleme.	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung	9
FW	BA-INF 105 Einführung in die Computergrafik und Visualisierung (V, Ü*)	keine	1/1. od. 2.	Kenntnis der wichtigsten Daten und Datenstrukturen zur Repräsentation dreidimensionaler Szenen (Geometrie, Lichtquellen, optische Materialeigenschaften, Texturen), Kenntnis von Operationen und Methoden zur Erzeugung realistischer Bilder aus 3D-Szenenbeschreibungen (Rendering-Pipeline), Kenntnis der grundlegenden Konzepte der wissenschaftlichen Visualisierung (Visualization-Pipeline), Verständnis der Graphik-API OpenGL und die Fähigkeit, einfache Rendering- und Visualisierungstechniken zu implementieren.	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung	9
FW	BA-INF 109 Relationale Datenbanken (V, Ü*)	keine	1/1. od. 2.	Die Studierenden lernen grundlegende Fähigkeiten für den Betrieb und die Anwendung relationaler Datenbankmanagementsysteme. Dies umfasst auch neuere Anwendungsbereiche wie z.B. das Data Warehousing.	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung	9

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	BA-INF 110 Grundlagen der Künstlichen Intelligenz (V, Ü*)	keine	1/1.-4.	Die Studierenden lernen die wichtigsten grundlegenden Paradigmen und Methoden der Künstlichen Intelligenz (KI) kennen. Sie erwerben die Fähigkeit, eine gegebene Aufgabenstellung mit geeigneten Wissensrepräsentations- und Inferenzmethoden der KI darstellen und lösen zu können.	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung	9
FW	BA-INF 118 Einführung in die Informations- und Lerntheorie (V, Ü*)	keine	1/1.-4.	Lernen von grundlegenden und fortgeschrittenen Methoden der Informations- und Lerntheorie und deren Anwendung bei der Analyse von großen Datenmengen. Präsentation eigener Lösungsansätze und zielorientierte Diskussion im Rahmen der Übungen.	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung	9
FW	BA-INF 132 Grundlagen der Robotik (V, Ü*)	keine	1/1.-4.	Verständnis des wesentlichen Paradigmen und Grundkonzepte der Robotik. Kennenlernen typischer Datenstrukturen und Algorithmen. Praktische Erfahrungen bei der Entwicklung und Anwendung von Robotik-Methoden.	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung	6
FW	BA-INF 133 Web- und XML- Technologien (V, Ü*)	keine	1/1.-4.	Einordnung und zum Einsatz von XML-Technologien im WWW und in weiteren Szenarien	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung	6

Lehramtsfach Italienisch

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Auslandsaufenthalt

Gemäß § 11 Absatz 7 LABG umfasst das Studium des Lehramtsfachs Italienisch mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. Der Auslandsaufenthalt, der dem aktiven Spracherwerb dient, kann vor und während des Studiums durchgeführt und muss **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** nachgewiesen werden. Eine Aufnahme des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn dieser Nachweis im Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert ist.

2. Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Italienisch.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR) liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Latinum

Gemäß § 11 Absatz 2 LZV ist das Latinum im Lehramtsfach Italienisch Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

In Seminaren zur romanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie zur Fachdidaktik kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige Teilnahme nicht erreicht werden, da die Studierenden lernen sollen, unterschiedliche Forschungsansätze und einzelne Forschungsergebnisse nicht nur zu rezipieren, sondern diese auch im durch die Lehrenden moderierten Dialog mit den übrigen Seminarteilnehmern zu diskutieren und dabei eigene Standpunkte zu vertreten. Diese Form des wissenschaftlichen Gesprächs ist prägendes Hauptlernziel der Seminare und gehört zu den grundlegenden in einem philologischen Studium zu erwerbenden Kompetenzen und dient zugleich der unmittelbaren Vorbereitung auf die Anforderungen der Modulprüfung. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Teilnahme an den Seminaren Voraussetzung für das Erreichen des Qualifikationsziels. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Italienisch (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum,

SpÜ = Sprachpraktische Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Sprachpraxis Italienisch IV (SpÜ*, SpÜ*)	keine	1/1.-4.	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Reflexion von kontrastivem mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch und Sprachmittlung Deutsch-Italienisch einschließlich Übersetzung - Vertiefung der Sprachkompetenz in wissenschaftlichem und didaktischem Kontext. 	keine	Klausur	6
FW	Mastermodul Sprach- und Literaturwissen- schaft (Italienisch) (V, S*, S*)	keine	1-2/1.-4	Exemplarische eigenständige Anwendung der Methoden und Theorien sprach- und literaturwissenschaftlicher Forschung	Präsentation in dem Seminar, in dem keine Hausarbeit verfasst wird	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Italienisch I (S* und PI)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Reflexion von Sprachlehr- und Lerntheorien, - Vertrautheit mit Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts, - Vertrautheit mit Analysetechniken von Lehr- und Lernmaterialien und von Curricula, - Vertrautheit mit den Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. 	keine	Klausur	8
FD	Fachdidaktik Italienisch II : Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	Fachdidaktik Italienisch I	2 /.2. u. 3.	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden auf den schulischen Fremdsprachenunterricht, - Reflexion und Entwicklung von Unterrichtskonzepten vor dem Hintergrund fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Grundlagen, - Beobachtung und Reflexion eigenen und fremden Unterrichts, - Planung und Durchführung eines eigenen Studien- und Unterrichtsprojekts. <p>Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.</p>	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfach Philosophie

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Allgemeine Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR) liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Latein oder Griechisch

Gemäß § 11 Absatz 2 LZV ist das Latinum oder Graecum im Lehramtsfach Philosophie Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Der Nachweis erfolgt in der Regel bei der Einschreibung in den Masterstudiengang. Er ist spätestens mit der Anmeldung zur Masterprüfung **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden.

Empfehlung

Im Lehramtsfach Philosophie werden zum Verständnis der antiken Philosophie Kenntnisse des Altgriechischen empfohlen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Philosophie (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	531201300 FDI Fachdidaktik Philosophie I (V, S)	keine	1/1.	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien philosophischer Bildung und ihr Bezug zueinander - Klassische fachdidaktische Ansätze und ihre Fortschreibung in der fachdidaktischen Diskussion der Gegenwart - Auswirkungen der verschiedenen fachdidaktischen Ansätze auf die Konzeption und Durchführung von Philosophieunterricht - Fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen - Beurteilung des Beitrages des Faches Philosophie/Praktische Philosophie zur Werteeziehung auf dem Hintergrund verschiedener Ansätze. 	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder äquivalente Leistung zum Seminar (z.B. Protokoll)	Klausur	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	531201400 FDII Fachdidaktik Philosophie II: Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	keine	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtmodule I

Es ist ein Modul (12 LP) zu wählen

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	531200100 TPM-LA Theoretische Philosophie MALA (S, S, S)	keine	1-2/1.-2.	Vertiefte Fragestellungen der theoretischen Philosophie wie etwa - Erkenntnistheorie - Sprachphilosophie - Ontologie - Philosophie des Geistes.	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	12
FW	531200200 PPM-LA Praktische Philosophie MALA (S, S, S)	keine	1-2/1.-2.	Vertiefte Fragestellungen der praktischen Philosophie wie etwa - Normative Ethik, Metaethik, angewandte Ethik - Politische Philosophie - Sozialphilosophie - Rechtsphilosophie.	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	12
FW	531200300 PGM-LA Philosophie- geschichte MALA (S, S, S)	keine	1-2/1.-2.	Vertiefte Fragestellungen der Philosophiegeschichte (alle Epochen).	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	12
FW	531200400 GPM-LA Gegenwarts- philosophie MALA (S, S, S)	keine	1-2/1.-2.	Spezifische Fragestellungen der Gegenwartsphilosophie aus allen Bereichen der theoretischen und praktischen Philosophie, wobei auch der historische Hintergrund der modernen Debatten thematisiert wird.	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	12

Wahlpflichtmodule II

Es ist ein Modul (6 LP) zu wählen

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	531200500 LEM-LA Logik und Epistemologie MALA (S, S)	keine	1/4.	Vertiefte Fragestellungen der folgenden Disziplinen: - Logik, - Ontologie (Metaphysik), - Erkenntnistheorie.	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW	531200600 MRM-LA Metaphysik und Religionsphilosophie MALA (S, S)	keine	1/4.	- Verständnis zentraler Positionen der Metaphysiktradition - Einblick in spezielle Probleme der Religionsphilosophie in Geschichte und Gegenwart (Christentum, Judentum, Islam).	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW	531200700 EAM-LA Ethik und angewandte Ethik MALA (S, S)	keine	1/4.	Spezielle Fragen der normativen Ethik, Metaethik, Angewandten Ethik, Politischen Philosophie, Sozial- und Rechtsphilosophie.	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW	531200800 KÄM-LA Kulturphilosophie und Ästhetik MALA (S, S)	keine	1/4.	- Verständnis zentraler Forschungsprobleme der Kulturphilosophie, d.h. neben der Ästhetik auch Hermeneutik, Geschichtsphilosophie, Anthropologie - Kompetenter Umgang mit den Methoden und Techniken der genannten Bereiche - Einblick in spezifische Gebiete der genannten Bereiche.	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	531201100 NRM-LA Naturphilosophie MALA (S, S)	keine	1/4.	<ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Forschungsfragen der Philosophie der Naturwissenschaften und der Mathematik, - Aktuelle Interpretationsprobleme moderner physikalischer Theorien (Quantenmechanik, Quantenfeldtheorie, Relativitätstheorien), wobei auch der historische Hintergrund der modernen Debatten beleuchtet wird, - Kognitionswissenschaftliche Fragen. 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW	531201200 GSM-LA Philosophie des Geistes MALA (S, S)	keine	1/4.	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis zentraler aktueller Forschungsprobleme der Philosophie des Geistes im Kontext ihrer Problemgeschichte - Einblick in spezielle Gebiete der Philosophie des Geistes wie etwa Wahrnehmungstheorie, Reduktionsproblem, Theorie des Bewusstseins. 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6
FW	531201100 ISL-LA Philosophie und Wissenschafts- geschichte in der islamischen Welt MALA (S, S)	keine	1/4.	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis zentraler Problemstellungen der Philosophie und einzelner Naturwissenschaften in der islamischen Welt im Kontext ihrer Problemgeschichte - Kompetenter Umgang mit Methoden, Techniken, Fachterminologie der arabisch-islamischen Philosophie und einzelner Naturwissenschaften - Einblick in spezielle Gebiete der Philosophie und einzelner Naturwissenschaften. 	Mündliche und/oder schriftliche Studienleistung	Hausarbeit	6

Lehramtsfach Sozialwissenschaften

Dieses Fach kann nur mit einem Ersten Lehramtsfach kombiniert werden

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

1. Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR) liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

2. Inhalte

Um das angestrebte Qualifikationsziel im Lehramtsmasterstudiengang im Lehramtsfach Sozialwissenschaften an der Universität Bonn erreichen zu können, müssen Bewerber nachweisen, dass sie im Rahmen des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führte, folgende Qualifikationen (Kenntnisse und Kompetenzen) durch die erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Modulen im Umfang von mindestens 36 LP erworben haben:

- Statistische Forschungsmethoden,
- Soziologische Theorie oder Allgemeine Soziologie oder Spezielle Soziologie,
- Politische Theorien und Ideengeschichte oder (Vergleichende) Regierungslehre und
- Volkswirtschaftliche Grundlagen (insbesondere Mikro- und Makroökonomik).

Sollten diese Qualifikationen nicht vorliegen, kann eine Zulassung nur unter Beachtung von § 6 Absatz 7 erfolgen.

2) Zu § 14 Absatz 6 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

In den Seminaren und Übungen kann das Qualifikationsziel ohne regelmäßige und aktive Teilnahme nicht erreicht werden, da sich grundlegende sozialwissenschaftliche Kompetenzen nur in der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Argumentationstechniken und der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses erlernen lassen. Dies ist das prägende Hauptlernziel. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

3) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Hausarbeiten sollen einen Umfang von 20.000 bis 40.000 Zeichen (ca. 10-20 DIN-A4 Seiten, maschinenschriftlich) inklusive Leerzeichen und Anmerkungen haben.

Empfehlung zu Fremdsprachenkenntnissen

Im Lehramtsfach Sozialwissenschaften werden zum Verständnis der englischsprachigen Fachliteratur Englischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), entsprechend von mindestens drei schulischen Lernjahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) empfohlen.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsstudiengang der Universität Bonn (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, Pl = Plenum,

SpÜ = Sprachpraktische Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Mastermodul Sozialwissen- schaften (S, S, S)	keine	1-2/1.-2.	Die Studierenden sollen einen Überblick über zentrale Inhalte der Politischen Wissenschaft und Soziologie erhalten. Sie sollen zur Analyse politischer und gesellschaftlichen Strukturen, Prozesse und Entwicklungen befähigt werden und in die Lage versetzt werden, theoretische Ansätze, empirische Befunde kritisch-reflektierend beurteilen und bewerten zu können.	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll	Hausarbeit	12

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Wirtschaft (Master) (V, Ü)	keine	1/4.	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinflussung wirtschaftlich-technologischer Bedingungen und eigendynamischer wirtschaftliche Prozesse durch institutionelle Ordnungen, politische Entscheidungsprozesse und kulturelle Muster - Grundlegendes Verständnis der einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge und der wirtschaftspolitischen Steuerungsmöglichkeiten - Grundlegende Kenntnisse über mikro- und makroökonomische Zusammenhänge - Zusammenhänge im Kontext der wirtschaftlichen Prozesse, der wirtschaftspolitischen Aktivitäten und der institutionellen Rahmenbedingungen. 	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll im Seminar	Klausur	6
FD	Fachdidaktik Sozialwissen- schaften I (S, S)	keine	1-2/1.u./o.2.	<p>Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachdidaktische Strukturierungsansätze zu beschreiben und gegenüberzustellen, - fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten zu analysieren, - fach- und anforderungsgerechte Methoden, Arbeitstechniken und Medien in der politischen Bildung anzuwenden und deren Einsatz in Unterrichtsvorhaben (Unterrichtsstunden und Unterrichtsreihen) zu planen, durchzuführen und kritisch zu beurteilen, - Unterricht als interaktiv-kommunikativen Prozess durchzuführen, zu beobachten und zu reflektieren, <p>Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung in ihrem Fach zu analysieren, schulpraktisch anzuwenden und zu beurteilen.</p>	Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll (Seminar) Referat oder Übungsaufgaben oder Protokoll (Seminar)	Hausarbeit	8

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik Sozialwissen- schaften II Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	keine	2/2. u. 3.	Die Studierenden verfügen bezogen auf die Vorbereitung des Praxissemesters über Fähigkeiten, - wissenschaftliche Inhalte in den Teildisziplinen Politikwissenschaften, Soziologie und Ökonomie auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen, - Fachunterricht unter Rückbezug auf fachdidaktische Grundprinzipien politisch-ökonomischer Bildung theoriegeleitet in unterschiedlicher Breite und Tiefe begründet und adressatenorientiert zu planen, - Unterrichtskonzepte sowie Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse zu analysieren und zu reflektieren, - an der Weiterentwicklung von Unterricht, schulinternen Absprachen und Schule mitzuwirken. Die Studierenden verfügen bezogen auf die Begleitung des Praxissemesters über Fähigkeiten, - aus den Erfahrungen in der schulischen Praxis Fragen für die sozialwissenschaftliche Fachdidaktik zu entwickeln, - vor dem Hintergrund relevanter fachdidaktischer und fachmethodischer Modelle Forschungs- und Unterrichtsprojekte zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, - ausgewählte Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen anzuwenden. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

II. Lehramt an Berufskollegs

Lehramtsfachkombination „Agrarwissenschaft“

Große berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft

Kleine berufliche Fachrichtungen

- Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)
- Tierwissenschaften (Tierhaltung)
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Für das Lehramtsfach Agrarwissenschaft ist eine einschlägige Fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie kann in Abschnitte mit einer Mindestdauer von zwei Monaten unterteilt werden. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschule erbracht werden. Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 können angerechnet werden und an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach Absatz 1 treten. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 3 LABG. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.

2. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR) liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

1. Die Prüfungen finden in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- Berichten,
- Kolloquien und
- semesterbegleitenden Aufgaben statt.

2. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen des Prüflings und müssen mindestens 4 und sollten höchstens 10 DIN-A4-Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten ist von den Prüfern festzulegen. Hausarbeiten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

6) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien)

1. Präsentationen dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.
2. Referate sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung des Prüflings von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A4-Seiten ergänzt werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Der mündliche Vortrag des Referats muss bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.
3. Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.
4. In Kolloquien hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogene Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und maximal 45 Minuten betragen.

5. Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (*assignments*) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfern festzulegen. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden.

B. Modulplan für die Lehramtsfachkombination „Agrarwissenschaft“ (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, PS = Projektseminar, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Große berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	Fachdidaktik 1 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichts- methodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungs- messung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell- handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	16

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsfor- m	LP
FD	Fachdidaktik I Schulversuche in den Agrar-, Ernährungs- und Hauswirtschafts- wissenschaften (prÜ*)	keine	1/1.	Wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten im Bereich der Sinnesphysiologie Praktische Darstellung agrarwissenschaftlicher und ernährungswissenschaftlicher Themen im Schulversuch Regeln für Aufbau, Durchführung und Dokumentation von Versuchen.	Protokolle Mitarbeit im Seminar Schulversuchskonzept	Bericht	6
FD	Fachdidaktik II - Agrarwissenschaften (prÜ**)	keine	1 /2.od. 4.	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; Vertiefende Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements in Form berufsfeldspezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Projektarbeit	Projektarbeit	6

Große berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Wahlpflichtmodule im Bereich Pflanzenwissenschaften

(aus den aufgeführten Modulen müssen 6 LP erbracht werden)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (V, E)	keine	1/ 2. od. 4.	Die Studierenden sollen die Produktgruppen und die stofflichen sowie energetischen Nutzungsmöglichkeiten der pflanzlichen Rohstoffe kennen lernen, die als Nachwachsende Rohstoffe in Frage kommen und die entsprechenden Pflanzenarten, aus denen diese Rohstoffe gewonnen werden können.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Technologie und Sensorik in den Nutzpflanzenwissen- schaften (V, Ü)	keine	1/1.	Die Studierenden sollen aufbauend auf dem pflanzenbaulichen Grundwissens aus dem B.Sc. einführende Kenntnisse über die Thematik des Präzisionspflanzenbaus erhalten. Es soll das Verständnis über den Begriff der Heterogenität und überblicksweise die Methoden der Phenotypisierung vermittelt werden. Kenntnisse der Methoden, Techniken, Sensorik und Strategien des teilflächen-spezifischen Anbaus landwirtschaftlicher Kulturen, Erwerb von Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung und Bewertung neuer Techniken im Präzisionspflanzenbau und Merkmalerkennung bei Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie Heterogenität von Böden und deren Ursachen. Vermittlung der biologischen Voraussetzungen sowie zur Epidemiologie von Schaderregern in Zeit und Raum.	keine	Klausur	6
	Crop Ecology (V)	keine	1/1.	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Produktionsprozesse in agrarischen Systemen im Kontext der physikalischen und chemischen Umwelt und unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in ihrer Komplexität zu erklären.	keine	Klausur	6
	Bodenökologie und Biogeochemie (V, Ü, S)	keine	1/1.	Vermittlung von Wissen zu (i) aktuellen Forschungsthemen der Bodenbiologie und Biogeochemie mit Schwerpunkt auf dem Kreislauf von organisch gebundenen Nährstoffen in den Hauptbodentypen, (ii) den Prinzipien von biogeochemischen Reaktionen in Böden und Sedimenten und den Elementkreisläufen in terrestrischen und semi-terrestrischen Ökosystemen.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Produktionssysteme im Gartenbau (Horticultural Production Systems) (V, S, E*)	keine	1/2.	Erwerb von Kenntnissen zu Prozessen mit Einfluss auf die Produktivität, Systemstabilität und Profitabilität in der gartenbaulichen Produktion; vertieftes Verständnis der gartenbaulichen Produktionssysteme und der Faktoren, die die Ertrags- und Qualitätsbildung bei Baum- und Beerenobst sowie Gemüse beeinflussen (V). Literaturrecherche und Auswertung sowie Präsentation und kritische Diskussion ausgewählter Themen (S). Entwicklung eines umfassenden Verständnisses, wie in der Praxis die Produktivität, Nachhaltigkeit und Profitabilität gärtnerischer Kulturen manipuliert werden durch Verbesserung der Kulturpflanzen sowie Kultursteuerung und Systemmanagement (E).	Referat	Klausur	6
	Integrierter Pflanzenschutz (Integrated plant protection) (V, S)	keine	1/2.	Erweitertes Wissen zur Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen in die pflanzenbauliche Praxis, Kenntnisse zur Diagnose und Prognose des Auftretens von Schaderregern, Kenntnisse über das Instrumentarium des praktischen Pflanzenschutzes, Informationen zu Grundlagen der Bekämpfung von Schaderregern, Einordnung der wirtschaftlichen Bedeutung des Pflanzenschutzes	keine	Klausur 50% Präsentation 50%	6
	Ressourcennutzung und -management (Natural resource use and management in plant production) (V, S)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der/die Studierende über vertiefte Kenntnisse zu Qualität und Quantität sowie über Art und Effizienz der Nutzung von natürlichen Ressourcen in der pflanzlichen Produktion in Abhängigkeit vom Management.	Seminarvortrag	Referat	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Projektseminar Pflanzenzüchtung (Plantbreeding project seminar) (V, S, PS)	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse in der Züchtung auf quantitativ vererbte Merkmale in Pflanzen und können eine Zuchtwertschätzung in der Pflanzenzüchtung durchführen.	keine	Referat	6
	Product and Process Quality (V, S)	keine	1/1.	Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu den <ul style="list-style-type: none"> · Faktoren mit Einfluss auf die Lebensmittelqualität, · Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Lebensmittelqualität · Methoden zur Erfassung und Kontrolle der Qualität in Lebensmittelketten. 	Präsentation	Klausur	6

Große berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Wahlpflichtmodule im Bereich Tierwissenschaften

(aus den aufgeführten Modulen müssen 6 LP erbracht werden)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Haustiergenetik (V, Ü)	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen in den statistisch-genetischen Methoden der Tierzucht mit besonderer Betonung der Bereiche Zuchtwertschätzung, Schätzung genetischer und ökonomischer Parameter und Zuchtplanung.	keine	Klausur	6
	Tierzucht (V, Ü)	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes tierzüchterisches Wissen in der Züchtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.	keine	Klausur	6
	Tierhaltung – Technik, Arbeitsverfahren & Ethologie (V, Ü)	keine	1/1.	Nachweis vertiefter Kenntnisse über die spezielle Ausgestaltung von Haltungsverfahren aus den Blickwinkeln des Tierverhaltens und der Arbeitswirtschaft.	keine	Klausur	6
	Tierernährung (Animal Nutrition) (V)	keine	1/2.	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, zentralen Gebieten der Nutztierernährung, haben die Fähigkeit Problemfelder zu analysieren, Zusammenhänge zu erkennen, konkrete Situationen zu bewerten, und sind in der Lage, das spezifische Wissen auf andere Bereiche anzuwenden.	keine	Mündliche Prüfung	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Biochemie & Physiologie der Nutztierleistungen (V, Ü)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen über die wichtigsten stoffwechselrelevanten biochemischen Vorgänge auf Ebene der Zelle und des Gesamtorganismus. Sie kennen und verstehen die physiologische Regulation der vegetativen Leistung von Nutztieren im Kontext zu Umwelt-Anpassungsreaktionen.	keine	Klausur	6
	Präventives Gesundheits- management (V, Ü)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur Prävention der wichtigsten Erkrankungen von Lebensmittel liefernden Tieren und Schutz des Konsumenten. Weiterhin werden ihnen Fach- und Anwendungskompetenz vermittelt, praktische Fragestellungen aufgegriffen und einer konkreten Lösung zugeführt.	keine	Klausur	6

Große berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Wahlpflichtmodule im Bereich Ökologischer Landbau

(aus den aufgeführten Modulen müssen 6 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Pflanzenbauliches Systemmanagement im Ökologischen Landbau (System management in Organic Agriculture) (V, Ü, S)	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die pflanzenbaulichen Zusammenhänge von Kernelementen des Ökologischen Landbaus und können ökologisch wirtschaftende Praxisbetriebe analysieren und Optimierungsansätze entwickeln.	keine	Klausur	6
	Optimierungs- strategien im Organischen Landbau (Strategies to optimize organic agricultural production) (V, Ü, S)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über umfängliche spezifische Kenntnisse zur Produktionsökologie und Optimierung der Produktionstechnik im Organischen Landbau.	keine	Klausur	6
	Stoffliche Belastungen von Ökosystemen - Einträge, Schadstoffverhalten, Risiken V mit Ü, V mit E, V mit S	keine	1/2.	Wissensvermittlung über den Verbleib von Schadstoffen in Böden und deren Transfer in Bio-, Atmo-, und Hydrosphäre. In Teil (i) liegt der Schwerpunkt auf der Abschätzung von Umweltrisiken prioritär eingestufte Schadstoffe. Teil (ii) beschäftigt sich mit dem Einsatz radioaktiver und stabiler Tracer, um das Umweltverhalten von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu bestimmen, ferner werden behördliche Vorschriften des Zulassungsverfahrens für PSM diskutiert.	keine	Klausur	6

Große berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft: Wahlpflichtmodule im Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

(aus den aufgeführten Modulen müssen 6 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Microeconomics (V, Ü)	keine	1/1.	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kompetenz in der Mikroökonomischen Theorie auf formalem mathematischen Niveau erworben. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, Optimierungsprobleme mit und ohne Nebenbedingungen zu formulieren und zu lösen und damit erste Schritte zur quantitativen ökonomischen Analyse vorzunehmen.	keine	Klausur (50%) und Semester- begleitende Aufgaben (50 %)	6
	Global Food Markets and Systems (V, Ü)	keine	1/1.	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (75%) und Semester- begleitende Aufgaben (25%)	6
	Decision Theory and Risk Management (V, Ü)	keine	1/2.	Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungen unter Unsicherheit zu analysieren, und haben ein profundes Verständnis zum Einsatz der gebräuchlichsten Instrumente des Risikomanagements entwickelt. Sie sind fähig, dieses Wissen unter Einsatz mathematischer Modelle anzuwenden, um Problemen des einzelbetrieblichen Risikomanagements zu begegnen.	keine	Klausur	6
	European and International Agricultural Policy (V, Ü)	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/3.	Am Ende der Veranstaltung ist der Studierende in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen die Studierenden, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Ethics in Food Consumption and Production (V, Ü)	keine	1/1.	Der Kurs zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen in Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	keine	Klausur (70%) und Präsentation (30%)	6
	Investment and Financing (V, Ü)	keine	1/3.	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau): Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik III Pflanzen- wissenschaften (S)	keine	1/2. od. 4.	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; vertiefende Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements in Form berufsfeldspezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Projektarbeit	Projektarbeit	4

Kleine berufliche Fachrichtung Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau): Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (V, E)	keine	1/2. od. 4.	Die Studierenden sollen die Produktgruppen und die stofflichen sowie energetischen Nutzungsmöglichkeiten der pflanzlichen Rohstoffe kennen lernen, die als Nachwachsende Rohstoffe in Frage kommen und die entsprechenden Pflanzenarten, aus denen diese Rohstoffe gewonnen werden können.	keine	Klausur	6
	Technologie und Sensorik in den Nutzpflanzen- wissenschaften (V, Ü)	keine	1/1.	Die Studierenden sollen aufbauend auf dem pflanzenbaulichen Grundwissens aus dem B.Sc. einführende Kenntnisse über die Thematik des Präzisionspflanzenbaus erhalten. Es soll das Verständnis über den Begriff der Heterogenität und überblicksweise die Methoden der Phenotypisierung vermittelt werden. Kenntnisse der Methoden, Techniken, Sensorik und Strategien des teilflächen-spezifischen Anbaus landwirtschaftlicher Kulturen, Erwerb von Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung und Bewertung neuer Techniken im Präzisionspflanzenbau und Merkmalerkennung bei Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie Heterogenität von Böden und deren Ursachen. Vermittlung der biologischen Voraussetzungen sowie zur Epidemiologie von Schaderregern in Zeit und Raum.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Crop Ecology (V)	keine	1/1.	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Produktionsprozesse in agrarischen Systemen im Kontext der physikalischen und chemischen Umwelt und unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen in ihrer Komplexität zu erklären.	keine	Klausur	6
	Bodenökologie und Biogeochemie (V, Ü, S)	keine	1/1.	Vermittlung von Wissen zu (i) aktuellen Forschungsthemen der Bodenbiologie und Biogeochemie mit Schwerpunkt auf dem Kreislauf von organisch gebundenen Nährstoffen in den Hauptbodentypen, (ii) den Prinzipien von biogeochemischen Reaktionen in Böden und Sedimenten und den Elementkreisläufen in terrestrischen und semi-terrestrischen Ökosystemen.	keine	Klausur	6
	Produktionssysteme im Gartenbau (Horticulural Production Systems) (V, S, E*)	keine	1/2.	Erwerb von Kenntnissen zu Prozessen mit Einfluss auf die Produktivität, Systemstabilität und Profitabilität in der gartenbaulichen Produktion; vertieftes Verständnis der gartenbaulichen Produktionssysteme und der Faktoren, die die Ertrags- und Qualitätsbildung bei Baum- und Beerenobst sowie Gemüse beeinflussen (V). Literaturrecherche und Auswertung sowie Präsentation und kritische Diskussion ausgewählter Themen (S). Entwicklung eines umfassenden Verständnisses, wie in der Praxis die Produktivität, Nachhaltigkeit und Profitabilität gärtnerischer Kulturen manipuliert werden durch Verbesserung der Kulturpflanzen sowie Kultursteuerung und Systemmanagement (E).	Referat	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Integrierter Pflanzenschutz (Integrated plant protection) (V, S)	keine	1/2.	Erweitertes Wissen zur Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen in die pflanzenbauliche Praxis, Kenntnisse zur Diagnose und Prognose des Auftretens von Schaderregern, Kenntnisse über das Instrumentarium des praktischen Pflanzenschutzes, Informationen zu Grundlagen der Bekämpfung von Schaderregern, Einordnung der wirtschaftlichen Bedeutung des Pflanzenschutzes.	keine	Klausur 50% Präsentation 50%	6
	Ressourcennutzung und -management (Natural resource use and management in plant production) (V, S)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der/die Studierende über vertiefte Kenntnisse zu Qualität und Quantität sowie über Art und Effizienz der Nutzung von natürlichen Ressourcen in der pflanzlichen Produktion in Abhängigkeit vom Management.	Seminarvortrag	Referat	6
	Projektseminar Pflanzenzüchtung (Plantbreeding project seminar) (V, S, PS)	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse in der Züchtung auf quantitativ vererbte Merkmale in Pflanzen und können eine Zuchtwertschätzung in der Pflanzenzüchtung durchführen.	keine	Referat	6
	Product and Process Quality (V, S)	keine	1/1.	Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu den - Faktoren mit Einfluss auf die Lebensmittelqualität, - Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Lebensmittelqualität - Methoden zur Erfassung und Kontrolle der Qualität in Lebensmittelketten.	Präsentation	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung Tierwissenschaften (Tierhaltung): Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik III Tierwissenschaften (S)	keine	1/2. od. 4.	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; vertiefende Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements in Form berufsfeldspezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Projektarbeit	Projektarbeit	4

Kleine berufliche Fachrichtung Tierwissenschaften (Tierhaltung): Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Haustiergenetik (V, Ü)	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen in den statistisch-genetischen Methoden der Tierzucht mit besonderer Betonung der Bereiche Zuchtwertschätzung, Schätzung genetischer und ökonomischer Parameter und Zuchtplanung.	keine	Klausur	6
	Tierzucht (V, Ü)	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes tierzüchterisches Wissen in der Züchtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.	keine	Klausur	6
	Tierhaltung – Technik, Arbeitsverfahren & Ethologie (V, Ü)	keine	1/1.	Nachweis vertiefter Kenntnisse über die spezielle Ausgestaltung von Haltungsverfahren aus den Blickwinkeln des Tierverhaltens und der Arbeitswirtschaft.	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Tiernahrung (Animal Nutrition) (V)	keine	1/2.	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, zentralen Gebieten der Nutztierernährung, haben die Fähigkeit Problemfelder zu analysieren, Zusammenhänge zu erkennen, konkrete Situationen zu bewerten, und sind in der Lage das spezifische Wissen auf andere Bereiche anzuwenden.	keine	Mündliche Prüfung	6
	Biochemie & Physiologie der Nutztierleistungen (V, Ü)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein fundiertes Wissen über die wichtigsten stoffwechselrelevanten biochemischen Vorgänge auf Ebene der Zelle und des Gesamtorganismus. Sie kennen und verstehen die physiologische Regulation der vegetativen Leistung von Nutztieren im Kontext zu Umwelt-Anpassungsreaktionen.	keine	Klausur	6
	Präventives Gesundheits- management (V, Ü)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur Prävention der wichtigsten Erkrankungen von Lebensmittel liefernden Tieren und Schutz des Konsumenten. Weiterhin werden ihnen Fach- und Anwendungskompetenz vermittelt, praktische Fragestellungen aufgegriffen und einer konkreten Lösung zugeführt.	keine	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik III Wirtschafts und Sozialwissen- schaften des Landbaus (prÜ)	keine	1/2. od. 4.	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; vertiefende Konzeption von Lehr- und Lernarrangements in Form berufsfeld-spezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar	Referat	4

Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Microeconomics (V, Ü)	keine	1/1.	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kompetenz in der Mikroökonomischen Theorie auf formalem mathematischen Niveau erworben. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, Optimierungsprobleme mit und ohne Nebenbedingungen zu formulieren und zu lösen und damit erste Schritte zur quantitativen ökonomischen Analyse vorzunehmen.	keine	Klausur (50%) und Semester begleitende Aufgaben (50 %)	6
	Global Food Markets and Systems (V, Ü)	keine	1/1.	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (75%) und Semester- begleitende Aufgaben (25%)	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Decision Theory and Risk Management (V, Ü)	keine	1/2.	Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungen unter Unsicherheit zu analysieren, und haben ein profundes Verständnis zum Einsatz der gebräuchlichsten Instrumente des Risikomanagements entwickelt. Sie sind fähig, dieses Wissen unter Einsatz mathematischer Modelle anzuwenden, um Problemen des einzelbetrieblichen Risikomanagements zu begegnen.	keine	Klausur	6
	European and International Agricultural Policy (V, Ü)	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/3.	Am Ende der Veranstaltung ist der Studierende in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen die Studierenden, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Klausur	6
	Ethics in Food Consumption and Production (V, Ü)	keine	1/1.	Der Kurs zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen in Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	keine	Klausur (70%) und Präsentation (30%)	6
	Investment and Financing (V, Ü)	keine	1/3.	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW / FD / BW	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Studiengang, Herbeiführung einer Lösung mittels wissenschaftlicher Methoden und angemessene Darstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist.	keine	Masterarbeit	15

Lehramtsfachkombination „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“

Große berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Kleine berufliche Fachrichtungen

- Markt und Konsum
- Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik).

A. Fachspezifische Bestimmungen

1) Zu § 4 (Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache)

1. Für das Lehramtsfach Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ist eine einschlägige Fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen mit dem Ziel, die künftigen Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie kann in Abschnitte mit einer Mindestdauer von zwei Monaten unterteilt werden. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschule erbracht werden. Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 können angerechnet werden und an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach Absatz 1 treten. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 3 LABG. Zuständig für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten Fachpraktischen Tätigkeit ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle.

2. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch.

2) Zu § 6 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium)

Fremdsprachenkenntnisse

Gemäß § 11 Absatz 1 LZV sind von allen Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Der Nachweis entsprechender Fremdsprachenkenntnisse (bei modernen Fremdsprachen Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GeR) liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Der Nachweis ist **gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL** mit der Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen und muss auf dem Zeugnis gemäß § 28 dokumentiert werden. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse.

3) Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

1. Die Prüfungen finden in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,
- Hausarbeiten,
- Präsentationen,
- Referaten,
- Berichten,
- Kolloquien und
- semesterbegleitenden Aufgaben statt.

2. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind.

4) Zu § 17 (Klausurarbeiten)

Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

5) Zu § 20 (Hausarbeiten)

Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen des Prüflings und müssen mindestens 4 und sollten höchstens 10 DIN-A4-Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten ist von den Prüfern festzulegen. Hausarbeiten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

6) Zu § 21 (Präsentationen, Projektarbeiten, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Kolloquien)

1. Präsentationen dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.
2. Referate sind mündliche Vorträge des Prüflings von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung des Prüflings von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A4-Seiten ergänzt werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden. Der mündliche Vortrag des Referats muss bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.
3. Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens 4 und höchstens 10 DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.
4. In Kolloquien hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogene Fragestellungen zu einem bearbeiteten Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 und maximal 45 Minuten betragen.

5. Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (*assignments*) soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit ist von den Prüfern festzulegen. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden.

B. Modulplan für das Lehramtsfachkombination „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = wissenschaftliche Übung, prÜ = praktische Übung, E = Exkursion, PS = Projektseminar, P = Praktikum

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Große berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Chemie und Analytik spezieller Lebensmittel Teil I und Teil II (V)	keine	2/1. u. 2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls hat der Studierende eine Übersicht über die physikalisch-chemischen und biochemischen Grundlagen und Prinzipien wesentlicher, grundlegender Lebensmittelanalysemethoden für bestimmte Lebensmittel und deren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Studierenden kennen die Chemie und Herstellung spezieller Lebensmittel sowie produktspezifischer Analysemethoden.	keine	Klausur Teil I (1/3) und Klausur Teil II (2/3)	3
	Lebensmittel- chemisches Praktikum (P)	Bestandene Übungsklausur aus Teil I des Moduls „Chemie und Analytik spezieller Lebensmittel Teil I und Teil II“	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden lebensmittelchemische Analysemethoden und -verfahren und können selbstständig Lebensmittel chemisch analysieren.	keine	Klausur (50%) und Bericht (50%)	9

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	Modul „Fachdidaktik 1“ oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in fachspezifische Unterrichts- methodik, Planungsentscheidung vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungs- messung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell- handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	16
FD	Fachdidaktik I Sensorische Schulversuche in den Agrar-, Ernährungs- und Hauswirtschafts- wissenschaften (prÜ*)	keine	1/1.	Wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten im Bereich der Sinnesphysiologie. Praktische Darstellung agrarwissenschaftlicher und ernährungswissenschaftlicher Themen im Schulversuch. Regeln für Aufbau, Durchführung und Dokumentation von Versuchen.	Protokolle Mitarbeit im Seminar Schulversuchskonzept	Referat	6
	Fachdidaktik II Ernährungs- und Hauswirtschafts- wissenschaften (EHW) (S)	keine	1/2. o. 4.	Strukturelle Merkmale und Anforderungen an eine moderne, sozio-ökonomisch-ökologisch basierende hauswirtschaftliche Berufsbildung; Aufgabe und Stellung der Privathaushalte in unserer Gesellschaft sowie Handlungsmechanismen der Haushalte und der Berufspädagogik; Arbeitsprozesse der Verbraucherbildung und des Verbraucherschutzes.	Referat	Klausur	6

Große berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

Der Prüfungsausschuss des BZL kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Ernährungs- epidemiologie (V, S)	keine	1/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ernährungs-epidemiologische Studienergebnisse interpretieren und mögliche Fehlerquellen beurteilen, sie kennen große ernährungsepidemiologische Studien, aktuelle Fragestellungen und Studienergebnisse.	Referat	Mündliche Prüfung	6
	Ernährungs- physiologie, Pathophysiologie (V, S)	keine	1/1.	Erwerb fachlicher Kompetenzen über spezifische ernährungsphysiologische Vorgänge; Fähigkeit zur wissenschaftlicher Präsentation.	Referat	Mündliche Prüfung	6
	Lebensmittel- mikrobiologie und -hygiene (V, prÜ*)	keine	1/1.	Vertiefung theoretischer Grundlagen aus dem Bereich der Mikrobiologie und Hygiene von Lebensmitteln. Vermittlung praktischer Kenntnisse in der mikrobiologischen Analyse von Lebensmitteln, Methodenbewertung, Auswertung und Präsentation von Daten.	keine	Klausur (50%) und Bericht (50%)	6
	Projekt zur Technik und Nachhaltigkeit lebensmittel- verarbeitender Geräte (V, S, E)	keine	3/1.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden durch weitgehende Selbsterarbeitung im Rahmen von Projektarbeiten die Technik und ihre Auswirkung auf den Ressourcengebrauch von lebensmittelverarbeitenden Geräten des Privat- und Großhaushalts und können die Nutzung unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung beurteilen. Zusätzlich lernen sie, in Projekten zu arbeiten und Projekte zu organisieren.	keine	Semester- begleitende Aufgaben (50%) und Präsentation (50%)	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Spezielle Lebensmittel- technologie (V, S)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein fundiertes Verständnis der wissenschaftlich-technischen Grundlagen ausgewählter Lebensmittel und technologischer Verfahren entwickelt und können dieses Wissen auf andere Problemstellungen anwenden.	Übernahme eines Referates im Rahmen des Seminars	Klausur	6
	Seminar Lebens- mittelrecht unter Berücksichtigung verwaltungsrecht- licher Aspekte I und II (S)	keine	2/1.-3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden imstande, lebensmittelrechtliche Bestimmungen u.a. in der Gutachterfunktion auf der Grundlage von naturwissenschaftlich ermittelten Daten und mit Bezug auf die staatlichen und kommunalen Institutionen bzw. als Verantwortlicher in einem Unternehmen zur Wahrnehmung der Selbstverantwortung anzuwenden.	keine	Klausur	6
	Ernährung und Immunsystem (V, S)	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die Wirksamkeit von diätetischen Maßnahmen auf die Immunantwort beurteilen.	keine	Mündliche Prüfung	6
	Klinische, Künstliche Ernährung (S)	keine	1/1. o. 3.	Einsatz und Durchführung einer klinischen Ernährungstherapie bei spezifischen Krankheitsbildern.	keine	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung Markt und Konsum: Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik III „Markt und Konsum“ (prÜ*)	keine	1/2. o. 4.	Analyse curricularer Vorgaben für das Berufsfeld; vertiefende Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements in Form von berufsfeldspezifischer Lernsituationen.	Mitarbeit im Seminar, Präsentation der Unterrichtseinheit (Lernsituation)	Referat	4

Kleine berufliche Fachrichtung Markt und Konsum: Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Microeconomics (V, Ü)	keine	1/1.	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kompetenz in der Mikroökonomischen Theorie auf formalem mathematischen Niveau erworben. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, Optimierungsprobleme mit und ohne Nebenbedingungen zu formulieren und zu lösen und damit erste Schritte zur quantitativen ökonomischen Analyse vorzunehmen.	keine	Klausur (50%) und Semester begleitende Aufgaben (50 %)	6
	Global Food Markets and Systems (V, Ü)	keine	1/1.	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (75%) und Semester begleitende Aufgaben (25%)	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Decision Theory and Risk Management (V, Ü)	keine	1/2.	Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungen unter Unsicherheit zu analysieren, und haben ein profundes Verständnis zum Einsatz der gebräuchlichsten Instrumente des Risikomanagements entwickelt. Sie sind fähig, dieses Wissen unter Einsatz mathematischer Modelle anzuwenden, um Problemen des einzelbetrieblichen Risikomanagements zu begegnen.	keine	Klausur	6
	European and International Agricultural Policy (V, Ü)	Modul „Microeconomics“ oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1/3.	Am Ende der Veranstaltung ist der Studierende in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen die Studierenden, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Klausur	6
	Ethics in Food Consumption and Production (V, Ü)	keine	1/1.	Das Modul zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen in Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	keine	Klausur (70%) und Präsentation (30%)	6
	Investment and Financing (V, Ü)	keine	1/3.	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Kleine berufliche Fachrichtung Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik): Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Fachdidaktik III „Lebensmittel- technologie“ (prÜ*)	Teilnahme an einem Blockpraktikum der Lebensmittel- technologie	1/4.	Umsetzung typischer Herstellungs- und Kontrollverfahren der Lebensmittelindustrie (Technologien, Gerätetechnik, Produkte, LM- Recht) in die berufliche Bildung des Lebensmittelhandwerks. Projektmethode im Lernfeldunterricht bzw. im Handlungsfeld der Berufspädagogik und Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Fachrichtungen. Erstellung von Leistungsermittlungs- und Leistungsbewertungsformaten für das Arbeiten mit (berufsbezogenen) Projekten.	Mitarbeit im Seminar Präsentation der Projektarbeit	Referat	4

Kleine berufliche Fachrichtung Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik): Wahlpflichtmodule

(aus den aufgeführten Modulen müssen 12 LP erbracht werden)

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Prozesse der Lebensmittel- verarbeitung (prÜ*)	keine	1/1. o. 3.	Nach erfolgreichem Anschluss des Moduls haben die Studierenden Wissen und Fertigkeiten zu typischen Prozessen der Lebensmitteltechnologie erworben.	Testat	Bericht	6
	Thermische Verfahrenstechnik (V, prÜ*, S)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wesentliche thermodynamische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung	keine	Klausur	6

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW	Biotechnologie (V, Ü)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Bedeutung der Biotechnologie als interdisziplinäres Fach für die Produktion von Lebensmitteln und Lebensmittelinhaltsstoffen. Sie lernen an ausgewählten Beispielen, wie Lebensmittelzutaten durch biotechnologische Verfahren hergestellt und gewonnen werden.	Übernahme eines Referates in der Übung	Klausur	6
	Mechanische Verfahrenstechnik (V, prÜ*, S)	keine	1/1 o. 3.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wesentliche mechanische Grundprozesse mit Relevanz für die Lebensmittelverarbeitung.	keine	Klausur	6
	Messtechnik an Geräten der Lebensmittel- verarbeitung (V, P, E)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wesentlichen Techniken, die zur messtechnischen Erfassung von Geräten zur Lebensmittelverarbeitung im Familien- und Großhaushalt benötigt werden und können diese nach ökonomischen und ökologischen Aspekten objektiv oder vergleichend beurteilen.	keine	Mündliche Prüfung	6
	Spezielle Lebensmittel- technologie (V, S)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein fundiertes Verständnis der wissenschaftlich-technischen Grundlagen ausgewählter Lebensmittel und technologischer Verfahren entwickelt und können dieses Wissen auf andere Problemstellungen anwenden.	Übernahme eines Referates im Rahmen des Seminars	Klausur	6
	Bio- und Gentechno- logie in der Agrar- und Ernährungs- wissenschaft (V, S, P*)	keine	1/2.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren der Bio- und Gentechnologie bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren und haben erste praktische Erfahrungen in der Anwendung biotechnischer und molekulargenetischer Verfahren gesammelt.	Präsentation	Klausur	6

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FW / FD / BW	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate /4.	Selbstständige Bearbeitung eines Problems aus dem Studiengang, Herbeiführung einer Lösung mittels wissenschaftlicher Methoden und angemessene Darstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist.	keine	Masterarbeit	15

III. Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik

Lehramtsfach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik

A. Fachspezifische Bestimmungen

Zu § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht)

Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den für das jeweilige Modul vorgeschriebenen Seminaren ist verpflichtend, weil in den Seminaren des Studiengangs das Qualifikationsziel der Befähigung zu anlassbezogener Urteilskraft, die Teilnahme an und die Beobachtung von Diskussionen, die Beobachtung von Diskussionsverläufen und die aktive verbale Kommunikation (Verstehen und Formulieren) zu den Zielen der Veranstaltung gehören. Diese Fähigkeiten gehören u.a. zu den wesentlichen Kompetenzen im angehenden Lehrerberuf und sollen rechtzeitig und umfangreich eingeübt werden, was nur durch regelmäßige und aktive Teilnahme aller Studierenden am Unterrichtsgespräch erreicht werden kann. Gerade die Verschränkung von Plenarveranstaltung, in der theoretische Grundlagen vermittelt werden, mit den Seminaren, in denen die Studierenden in Kleingruppen diagnostische Fertigkeiten praktisch üben können, erlaubt den Studierenden eine theoriegeleitete Praxis kennenzulernen und zu erfahren. Der Prüfungsausschuss definiert, wann eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorliegt und gibt die entsprechenden Regelungen rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt.

B. Modulplan für das Lehramtsfach Bildungswissenschaften, die fachübergreifenden Module „Diagnose und Förderung“ und „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie das Praxissemester (Master)

Erläuterungen zum Modulplan

Abkürzungen: FW = Fachwissenschaften, FD = Fachdidaktik, BW = Bildungswissenschaften
V = Vorlesung, S = Seminar, Tut = Tutorium, prÜ = praktische Übung

Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.

In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.

In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
BW	Bildungsforschung und Bildungs- organisation (S*)	keine	1/1.	Bildungstheorien (Vertiefung) und ihre Konsequenzen für die aktuelle Gestaltung von Bildungsprozessen sowie die erkenntnistheoretischen, ethischen, psychologischen und soziologischen Voraussetzungen und Korrespondenzen zu den Bildungstheorien; die Zielsetzungen sowie die aktuellen Richtungen und Methoden der bildungswissenschaftlichen Forschung; die Anwendung einzelner Methoden der Bildungsforschung; die einschlägigen Theorien sowie die Formen der Organisation des Bildungssystems und deren Zusammenhang mit realen Einrichtungen; Theorien über Schule sowie deren Konsequenzen für die aktuellen Zielbeschreibungen von Schularten oder Bildungsgängen.	Referat	Hausarbeit	4

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
FD	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters (S*, S*)	keine	2/2. u. 3.	Kompetenz- und adressatenorientierter Unterricht, Richtlinien und Kernlehrpläne, Einführung in Unterrichtsmethodik, Planungsentscheidungen vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Grundlagen der schriftlichen Unterrichtsplanung, Leistungsmessung und -bewertung, Einführung in die Kommunikation im unterrichtlichen Kontext. Vermittlung, Einübung und begleitende Reflexion wissenschaftlicher Diskursfähigkeit sowie der erforderlichen Kompetenzen für eine hermeneutisch-beobachtende und experimentell-handelnde Teilnahme an schulischer Praxis.	Durchführung eines Studien- und Unterrichtsprojekts; Führen des „Portfolio Praxiselemente“	Hausarbeit	8

Masterarbeit

Zusätzlich zu den angegebenen fachspezifischen Teilnahmevoraussetzungen gilt gemäß § 22 Absatz 5: Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 45 LP in diesem Masterstudiengang erworben hat.

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
	Masterarbeit	keine fach- spezifischen Teilnahme- voraussetzungen	5 Monate/4.	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Lehramtsfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	keine	Masterarbeit	15

Fachübergreifende Module „Diagnose und Förderung“ und „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungs- form	LP
BW	Diagnose und Förderung (V, Tut)	keine	1/2.	Grundbegriffe des Testens und der Diagnostik, Testkonstruktion, Leistungs-, Intelligenz-, Begabungs-, Verhaltensdiagnostik, Diagnostik von (Leistungs-) Motivation und Lernstörungen; Förderung kognitiver Fähigkeiten, Begabungen, Sprache, sozial-emotionaler Kompetenz, Förderung des Selbstkonzepts.	Übungsaufgaben, Präsentationen	Klausur	6
BW	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungs- geschichte (DSSZ) (S)	keine	1/2.	Sensibilisierung für soziale und individuelle Lernvoraussetzungen und Lernervariablen von SuS mit und ohne Zuwanderungsgeschichte; Einführung in schulische Ansätze im Umgang mit Diversität; Grundlagen von Spracherwerbskonzepten, Lernaltersentwicklung und Sprachstandsdiagnostik; Sensibilisierung für die sprachlichen Anforderungen des Faches; Ansätze der Sprachbildung in allen Fächern: Analyse von Unterricht im Hinblick auf sprachensible Ansätze, Methodische Ansätze des sprachsensiblen Unterrichts, Planung sprachsensibler fachspezifischer Unterrichtsaktivitäten;	Die aktive Bearbeitung der Onlinesitzungen auf der Lernplattform ist die Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme. Diese ist dann gegeben, wenn nicht mehr als 4 Einzelaufgaben innerhalb der Onlinesitzungen verpasst wurden. Die Bearbeitung des Aufgabentyps "Übung" der Onlinesitzungen 7, 8 und 9 ist verpflichtend.	Hausarbeit	6

Praxissemester – Schulpraktischer Teil

FW / FD / BW	Modulnummer / Kürzel und Veranstaltungs- formen	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	LP
BW / FD	Praxissemester – schulpraktischer Teil	Erfolgreiche Teilnahme am Platz-verteilungs- verfahren	1/3.	Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu reflektieren und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten.	Nachweis über die Durchführung eines Bilanz- und Perspektivgesprächs, Nachweis über 390 Zeitstunden am Lernort Schule Keine durch die Hochschule verantwortete Prüfung	13 LP

Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerberinnen und Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- Gruppe 2:
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 4:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

Anlage 5: Regelungen zum Praxissemester

1. Zulassung zum Praxissemester, Vergabe der Praktikumsplätze, Anmeldung zur Prüfung

1.1 Die Studierenden absolvieren das Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den von ihnen studierten Fächern bzw. beruflichen Fachrichtungen. Das Praxissemester umfasst einen Schulforschungsteil und einen schulpraktischen Teil und schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst.

1.2 Die erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungsseminaren im Rahmen der Module Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Begleitseminaren der genannten Module (Schulforschungsteil) sowie am schulpraktischen Teil des Praxissemesters.

1.3. Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen der Module zum Praxissemester erfolgt vor der Beantragung des Praktikumsplatzes. Eine Abmeldung von den Prüfungen ist nach der Annahme des Praktikumsplatzes gemäß Punkt 1.7 nicht mehr möglich.

1.4 Nur die Studierenden, die die Vorbereitungsseminare im Rahmen der Module Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften besuchen, können sich zur Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze für das Praxissemester beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.

1.5 Die Vergabe der Praktikumsplätze für das Praxissemester erfolgt landesweit einheitlich nach einem internetbasierten, standardisierten Verfahren, das zwischen den lehrerbildenden Hochschulen, den Bezirksregierungen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) abgestimmt ist. Das Verfahren berücksichtigt die Zuweisungswünsche der Studierenden im Rahmen der vorhandenen Plätze nach Schulen und Unterrichtsfächern unter Verwendung eines Verteilalgorithmus, der die Zuweisungswünsche aller Studierenden insgesamt bestmöglich erfüllt. Informationen zum Ablauf des Verfahrens werden auf der Internetseite des Prüfungsausschusses des BZL veröffentlicht.

Hierbei werden folgende Kriterien beachtet:

- Berücksichtigung von Härtefällen;
- Berücksichtigung einer durch die Studierenden festgelegten Rangfolge von fünf bevorzugten Praktikumschulen;
- Zuweisung zu einer Praktikumschule nach den von jedem Studierenden selbst festgelegten Ortspunkt, wenn die fünf Wunschschulen nicht berücksichtigt werden können.

1.6 Mit dem Bescheid über die Zuweisung eines Praktikumsplatzes erhält der Studierende die Merkblätter zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz sowie ein Formular zur Erklärung über die Kenntnisnahme der Merkblätter.

1.7 Ein Praktikumsplatz gilt als angenommen, wenn bis zum festgelegten Datum des Beginns des schulpraktischen Teils die Erklärung über die Kenntnisnahme der Merkblätter zur Verschwiegenheitspflicht und zum Infektionsschutzgesetz (§ 35) dem ZfsL Bonn vorgelegt werden und das Praktikum zu dem im Bescheid über die Zuweisung des Praktikumsplatzes festgelegten Datum angetreten wird.

2. Zeitlicher Rahmen und Struktur des Praxissemesters

2.1 Das Praxissemester soll von den Studierenden im 3. Semester des Masterstudiengangs absolviert werden. Der schulpraktische Teil ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und beginnt spätestens am 15. September. Der Workload des Praxissemesters beträgt einschließlich der universitären Begleitveranstaltungen insgesamt 25 LP. Davon umfasst der schulpraktische Teil 13 LP, der Schulforschungsteil (Begleitseminare der Bildungswissenschaften und der beiden Fächer) 12 LP. Die Vorbereitung erfolgt in den Lehramtsfächern für Gymnasien und Gesamtschulen durch die jeweiligen Vorbereitungsseminare im Umfang von 4 LP in den beiden Lehramtsfächern und einem Vorbereitungsseminar in den Bildungswissenschaften im Umfang von 4 LP (insgesamt zusätzlich 12 LP).

Struktur des Praxissemesters im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen gemäß § 5

Vorbereitung Praxissemester 12 LP		Praxissemester 25 LP	LP
		Schulforschungsteil 12 LP	
Modul Fach 1	Vorbereitungsseminar 4 LP	Begleitseminar 4 LP	8
Modul Fach 2	Vorbereitungsseminar 4 LP	Begleitseminar 4 LP	8
Modul Bildungswissenschaften	Vorbereitungsseminar 4 LP	Begleitseminar 4 LP	8
		Schulpraktischer Teil 13 LP	13

In den Lehramtsfachkombinationen des Berufskollegs erfolgt die Vorbereitung durch ein Vorbereitungsseminar im Umfang von 8 LP in der Großen beruflichen Fachrichtung und einem Vorbereitungsseminar in den Bildungswissenschaften im Umfang von 4 LP (insgesamt zusätzlich 12 LP).

Struktur des Praxissemesters im Lehramt für Berufskollegs gemäß § 5

Vorbereitung Praxissemester 12 LP		Praxissemester 25 LP	LP
		Schulforschungsteil 12 LP	
Modul große berufliche Fachrichtung	Vorbereitungsseminar 8 LP	Begleitseminar 8 LP	16
Modul Bildungswissenschaften	Vorbereitungsseminar 4 LP	Begleitseminar 4 LP	8
		Schulpraktischer Teil 13 LP	13

2.2 Grundsätzlich stehen während des Praxissemesters vier Werktage in der Woche für Unterricht unter Begleitung, für die Teilnahme am schulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der in den universitären Modulen entwickelten und begleiteten Studien- und Unterrichtsprojekte zur Verfügung. An einem Werktag in der Woche finden die Begleitseminare der Module zum Praxissemester statt.

2.3 Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil umfasst gemäß Abschnitt 4 Nr. 8 des Runderlasses des Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2012 „Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen“ (Praxiselementeerlass) mindestens 390 Zeitstunden, davon etwa 250 Zeitstunden Anwesenheit in der Schule, Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie für begleitende Angebote des ZfsL.

2.4 Details zu den Aufgaben, die mit der Anwesenheit in der Schule verbunden sind, sind der „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Führen des „Portfolio Praxiselemente“, Prüfungen und Bewertung der Prüfungen

3.1 Alle Praxiselemente werden im Portfolio Praxiselemente gemäß § 12 Absatz 1 LABG dokumentiert, durch das der systematische Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung als zusammenhängender berufsbiographischer Prozess dargestellt wird. Die Studien- und Unterrichtsprojekte sowie die Planungen, Durchführungen, Auswertungen und Interpretationen zentraler Elemente des Unterrichts unter Begleitung werden in geeigneter Weise im Portfolio dokumentiert. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt und sichert die kontinuierliche Begleitung aller Praxisphasen. Es ist als Reflexions- und Dokumentationsportfolio angelegt, das die individuelle Kompetenzentwicklung und die Entwicklung eines professionellen Selbst unterstützt. Das Führen des Portfolios ist verpflichtend. Es ist Grundlage des Bilanz- und Perspektivgesprächs mit den Ausbildern des ZfsL.

3.2 Die Module des Praxissemesters werden durch schriftliche Hausarbeiten abgeschlossen. Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussprüfungen. Wird eine schriftliche Hausarbeit mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, kann diese Bewertung durch die ab Bekanntgabe der Note maximal vierwöchige Überarbeitung der Hausarbeit verbessert werden. Diese Möglichkeit zur Notenverbesserung ist nur einmal im Praxissemester möglich. Gelingt die Notenverbesserung nicht oder werden mehr als eine Modulprüfung im Rahmen des Praxissemesters mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, gilt das Praxissemester als nicht bestanden. Die unterrichtsbezogene Tätigkeit der Studierenden geht nicht in die Bewertung ein. Der schulpraktische Teil wird durch ein unbenotetes Bilanz- und Perspektivgespräch in Verantwortung der Ausbilder des ZfsL abgeschlossen. Der Nachweis über die Durchführung des Gesprächs wird durch das ZfsL ausgestellt und ist dem Prüfungsausschuss des BZL vorzulegen.

4. Anwesenheitsregelungen, Wiederholung, Wechsel der Praktikumsstelle, Abbruch des Praxissemesters, Erfolgreicher Abschluss des Praxissemesters

4.1 Für die Anwesenheit in den universitären Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

4.2 Im schulpraktischen Teil gilt:

Bei unentschuldigter Abwesenheit, bei Nichtbeachtung von Regelungen der Schule oder schuldhaftem Verhalten, das den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt, können Studierende von der Teilnahme am schulpraktischen Teil des Praxissemesters an einer Schule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Schulleitung im Benehmen mit dem ZfsL und dem Prüfungsausschuss des BZL. Die Entscheidung ist dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Das Praxissemester gilt in einem solchen Fall als nicht erfolgreich durchgeführt.

4.3 Studierende können einen Antrag auf Zuweisung einer anderen Praktikumsstelle an den Prüfungsausschuss des BZL stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss des BZL im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung und dem ZfsL. Die Entscheidung ist der Schulleitung durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Ist die Zuweisung einer anderen Praktikumsstelle nicht möglich und die Fortsetzung des Praktikums an der bisherigen Schule aus für den Prüfungsausschuss nachvollziehbaren Gründen dem Studierenden nicht zumutbar, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich durchgeführt. Der Abbruch stellt in diesem Fall keinen Fehlversuch dar. Der Student muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.

4.4 Wenn durch Erkrankung oder nicht-schuldhafte Verhinderungen des Studierenden nicht mehr sichergestellt ist, dass das Ziel des Praxissemesters für den Studierenden erreicht wird, gilt das Praxissemester ebenfalls als nicht erfolgreich durchgeführt. Der Abbruch stellt in diesem Fall keinen Fehlversuch dar. Über die Feststellung des Sachverhalts nach Satz 1 entscheidet, nach Anhörung der jeweiligen Schulleitung und des ZfsL der Prüfungsausschuss des BZL. Die Entscheidung ist dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss des BZL bekanntzugeben. Der Student muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden.

4.5 Der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters wird nachgewiesen durch die

- (1) erfolgreich bestandenen Prüfungen im Rahmen der Module Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters,
- (2) den Nachweis der am Lernort Schule gemäß § 8 LZV zu erbringenden 390 Zeitstunden Ausbildungszeit,
- (3) den Nachweis der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs.

Kann einer der Nachweise gemäß Ziffer (1) bis (3) nicht erbracht werden, gilt das Praxissemester als nicht erfolgreich durchgeführt.

4.6 Ein gemäß Punkt 4.2 und 4.5 Satz 2 nicht erfolgreich durchgeführtes Praktikum kann nur einmal wiederholt werden. Der Student muss sich erneut für die Teilnahme am Verteilungsverfahren für die Praktikumsplätze beim Prüfungsausschuss des BZL anmelden. Wird das Praxissemester endgültig nicht bestanden, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang Lehramt zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach dessen Bestandskraft zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

5. Rechtsstellung der Studierenden

Details zur Rechtsstellung der Studierenden während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters sind der „Ordnung zum Praxissemester im Rahmen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.